



VOLKSANWALTSCHAFT

BERICHT 2024 / 2025

an den Kärntner Landtag

Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Kärntner Landtag
2024 – 2025

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

Der vorliegende Bericht der Volksanwaltschaft über die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in den Jahren 2024 und 2025 gibt einen umfassenden Einblick in die Anliegen der Menschen in Kärnten und zeigt zugleich auf, wo behördliches Handeln gut funktioniert und wo Verbesserungsbedarf besteht. Als unabhängige Kontrollinstitution ist es Aufgabe der Volksanwaltschaft, Missstände in der Verwaltung aufzuzeigen, die Rechte der Menschen zu schützen und zur Weiterentwicklung eines rechtsstaatlichen, transparenten und bürgernahen Verwaltungssystems beizutragen.

Auch in den Berichtsjahren 2024 und 2025 wandten sich zahlreiche Menschen mit ihren Beschwerden, Anliegen und Hinweisen an die Volksanwaltschaft. Hinter jeder Eingabe steht ein persönliches Schicksal – auf einige davon weist dieser Bericht anhand konkreter Einzelfälle hin. Zentrale Missstände in der Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltung betreffen insbesondere die mangelhafte Abstimmung zwischen Behörden, lange Verfahrensdauern sowie unklare Zuständigkeiten, die zu finanziellen Nachteilen der betroffenen Personen führten. Die Volksanwaltschaft erläutert auch die fehlerhafte oder gesetzwidrige Anwendung von Rechtsgrundlagen, etwa bei Förderverfahren, Gemeinderecht oder Gesundheitsmaßnahmen, sowie Defizite bei Transparenz, Kommunikation und Bürgerorientierung der Verwaltung. Die Erfahrungen der Betroffenen zeigen, dass eine funktionierende Verwaltung nicht nur von rechtlichen Rahmenbedingungen abhängt, sondern ebenso von einer serviceorientierten, nachvollziehbaren und effizienten Vollziehung. In vielen Fällen konnten durch die Intervention der Volksanwaltschaft Lösungen für die Betroffenen erreicht werden.

Die Volksanwaltschaft versteht ihre Arbeit auch als Beitrag zur Stärkung des Vertrauens in den Rechtsstaat und in die öffentliche Verwaltung. Dieser Bericht soll einerseits einzelne Probleme aufzeigen und andererseits Impulse für eine bürgernahe, transparente und lernfähige Verwaltung geben. Daher enthält er Verbesserungsvorschläge und gesetzgeberische Anregungen. Sie beruhen auf den konkreten Erfahrungen aus der Prüftätigkeit und sollen dazu beitragen, bestehende Regelungen praxistauglicher, klarer und gerechter zu gestalten. Eine moderne Verwaltung braucht laufende Anpassungen an gesellschaftliche Entwicklungen – insbesondere in Zeiten wachsender Komplexität staatlicher Aufgaben.

Ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit der Volksanwaltschaft ist darüber hinaus die präventive Menschenrechtskontrolle. Durch Besuche und Überprüfungen von Einrichtungen, in denen Menschen ihrer Freiheit entzogen sind, leistet die Volksanwaltschaft einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung menschenwürdiger Bedingungen und zur Vermeidung von Misshandlung oder erniedrigender Behandlung. Der jährlich erscheinende Bericht mit dem Titel „Präventive Menschenrechtskontrolle“ enthält ausführliche Darstellungen über Menschenrechtsverletzungen und Gefährdungen, die im Zuge dieser Kontrollen festgestellt wurden, sowie daraus abgeleitete Empfehlungen. Ein vollständiges Bild über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft in den Jahren 2024 und 2025 ergibt sich daher erst aus einer Zusammenschau sämtlicher Bände.

Unser Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Volksanwaltschaft für ihren engagierten Einsatz. Ebenso danken wir den vielen Menschen, die sich mit ihren Anliegen an die Volksanwaltschaft wenden und damit dazu beitragen, Missstände sichtbar zu machen und Verbesserungen anzustoßen. Darüber hinaus gilt unser Dank den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für den Austausch und die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.



Dr. Christoph Luissner



Gaby Schwarz



Mag. Bernhard Achitz

Wien, im Juni 2026

Inhalt

Einleitung	9
1 Leistungsbilanz	11
1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	11
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission	15
1.2.1 Die wichtigsten Zahlen im Überblick	15
1.2.2 BMB öffnet erneut das Entschädigungsprojekt des Bundes.....	16
1.2.3 Evaluierung der Entschädigungsprojekte	17
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle	18
1.4 Budget und Personal	20
1.5 Öffentlichkeitsarbeit	21
1.6 Internationale Aktivitäten	31
1.6.1 International Ombudsman Institute (IOI)	31
1.6.2 Internationale Zusammenarbeit	32
2 Prüftätigkeit.....	37
2.1 Gemeinderecht	37
2.1.1 Mangelnde Abstimmung von Förderungen	37
2.1.2 Gesetzwidrige Abwahl einer Stadträtin	38
2.1.3 Zweisprachige Ausgestaltung der Gemeindezeitschrift	40
2.2 Gesundheit.....	42
2.2.1 Behandlungsangebot bei Magersucht	42
2.2.2 Falsche Auslegung der Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung.	43
2.3 Gewerberecht und Energiewesen	45
2.3.1 Unklare Zuständigkeit zwischen Gewerbe- und Montanbehörde.....	45
2.3.2 Schwärzungen eines SI-Protokolls.....	46
2.4 Kinder- und Jugendhilfe.....	47
2.4.1 Delinquente unmündige Minderjährige	47
2.4.2 Unsicherheiten im Zusammenhang mit Gefährdungsmeldungen	49
2.5 Land- und Forstwirtschaft.....	51
2.5.1 Nichtbeantwortung von Auskunftersuchen	51
2.6 Polizei- und Verkehrsrecht	52
2.6.1 Rechtswidrige Bestrafung eines Halte- und Parkverbots.....	52
2.6.2 Problematische Ampelvorrichtung	52

2.7	Raumordnungs- und Baurecht.....	53
2.7.1	Unzureichende Auflage für einen Sickerschacht.....	53
2.7.2	Überwälzung von Planungskosten für ausgebliebene Umwidmung.....	55
2.7.3	Jahrelange Säumnis bei angeregter Widmungsänderung	57
2.7.4	Aufforderung zur Nachreichung von Unterlagen unterblieben	60
2.7.5	Förderung nach neuerlicher Überprüfung doch gewährt	61
2.8	Schulwesen	63
2.8.1	Zögerliche Anerkennung einer ausländischen Pädagoginnen- ausbildung	63
2.9	Soziales.....	64
2.9.1	Sozialhilfe: Alle Anträge fristgerecht bearbeitet	64
2.9.2	Schwer krebserkrankte Kroatianerin erhält keine Sozialhilfe.....	65
	Abkürzungsverzeichnis.....	69

Einleitung

Seit 1977 ist die Volksanwaltschaft die zentrale Ombudsstelle für Anliegen der Bevölkerung im Umgang mit Verwaltungsbehörden. Sie unterstützt sämtliche Personen, die den Eindruck haben, von einer österreichischen Behörde ungerecht, unsachlich oder rechtswidrig behandelt worden zu sein – etwa, weil eine Entscheidung inhaltlich nicht nachvollziehbar erscheint, keine zufriedenstellende Erledigung erfolgt ist oder ein Verfahren unangemessen lange dauert. Die Volksanwaltschaft prüft jede eingebrachte Beschwerde, um mögliche Missstände in der Verwaltung festzustellen. Dabei untersucht sie, ob die Behörde die gesetzlichen Vorgaben eingehalten und die Entscheidung sachlich korrekt getroffen hat, aber auch, ob ihr Handeln den Grundsätzen der serviceorientierten Verwaltung entspricht. Auf dieser Grundlage kann die Volksanwaltschaft zudem bewerten, ob bestehende Rechtsvorschriften zielgerichtet und praktikabel sind oder ob gesetzgeberischer Anpassungsbedarf besteht.

Im Laufe der Jahre ist die Zahl der Personen, die Unterstützung in Anspruch nehmen, stetig gestiegen und hat besonders in den vergangenen Krisenjahren neue Höchststände erreicht. Auch in den Jahren 2024 und 2025 wurde der anhaltend hohe Bedarf an einer solchen Institution durch die 47.077 eingebrachten Beschwerden deutlich. Die fortdauernden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Krisen haben den Informations- und Beratungsbedarf der Bevölkerung spürbar erhöht. Gleichzeitig haben sich personelle und budgetäre Engpässe – etwa im Gesundheits- und Pflegewesen, in der Justiz sowie im Bereich der Exekutive – noch weiter verschärft. Diese strukturellen Rahmenbedingungen beeinflussen die Qualität der öffentlichen Leistungen und sind bei der Beurteilung der eingelangten Beschwerden stets mitzuberücksichtigen.

**47.077
Beschwerden**

Die Volksanwaltschaft steht Betroffenen beratend zur Seite und setzt sich für die Durchsetzung ihrer Rechte ein. In etwa jedem fünften Beschwerdefall bestätigt sich die Einschätzung der Betroffenen: Die zuständige Behörde hat nicht ordnungsgemäß gehandelt. Die eingeleiteten Prüfverfahren führen in diesen Fällen zur Feststellung eines Missstands in der Verwaltung. Häufig gelingt es der Volksanwaltschaft, ein rechtswidriges oder sachlich nicht vertretbares Verwaltungshandeln zu korrigieren oder eine Lösung herbeizuführen, die für die Betroffenen tragfähig und akzeptabel ist.

**Lösung von
Problemen**

Um eine rechtskonforme und bürgerorientierte Vollziehung zu fördern, erstattet die Volksanwaltschaft den gesetzgebenden Organen – wie dem Kärntner Landtag – regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeit. Durch die Kontrolle der Verwaltung, das Aufzeigen struktureller Defizite sowie die Hervorhebung gelungener Praxisbeispiele trägt sie dazu bei, behördliche Entscheidungsprozesse transparent und nachvollziehbar zu machen und die Effizienz der österreichischen Verwaltung zu stärken. Darüber hinaus unterstützt sie

**Vermittlerrolle zwischen
Bevölkerung
und Verwaltung**

Bürgerinnen und Bürger dabei, gesetzliche Regelungen und behördliches Handeln besser einzuordnen. Damit nimmt die Volksanwaltschaft eine vermittelnde Funktion zwischen der Bevölkerung und der Verwaltung wahr und fördert das wechselseitige Verständnis.

**Ziel: Verbesserung
der öffentlichen
Verwaltung**

Da die Volksanwaltschaft jedes Jahr mehrere tausend Einzelfälle prüft, verfügt sie über eine fundierte Datengrundlage, um strukturelle Schwachstellen und systemische Fehlentwicklungen in der Verwaltung zu identifizieren. Aus der Analyse eines einzelnen Beschwerdefalls können sich daher grundsätzliche Empfehlungen oder Hinweise auf legislativen Anpassungsbedarf ergeben. Übergeordnetes Ziel ist die qualitative Weiterentwicklung der öffentlichen Verwaltung. Entsprechend erwartet die Volksanwaltschaft, dass ihre Kritikpunkte, Empfehlungen und Reformanregungen sowohl von den Verwaltungsbehörden als auch von den gesetzgebenden Organen aufgegriffen und in konkrete Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Kennzahlen

Der vorliegende Band vermittelt einen zusammenfassenden Einblick in die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Bereich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle. Kapitel 1 erläutert die verschiedenen Aufgabenfelder und präsentiert die zentralen Kennzahlen für die Jahre 2024 und 2025. Darüber hinaus enthält es Informationen zur personellen und budgetären Ausstattung, zur Öffentlichkeitsarbeit sowie zu den internationalen Aktivitäten der Volksanwaltschaft.

**Ergebnisse der
Prüftätigkeit**

Die Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit im Bereich der Kontrolle der Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltung werden im Kapitel 2 ausführlich behandelt. Wie in den Vorjahresberichten sind die Beiträge nach Rechtsmaterien gegliedert. Die Darstellungen betreffen sowohl Prüfverfahren, die auf individuelle Beschwerden zurückgehen, als auch jene, die amtswegig geführt wurden. Aufgrund der Vielzahl von Prüffällen können nicht alle festgestellten Missstände im Detail aufgezeigt werden. Der Schwerpunkt liegt daher auf Themen, die häufig Gegenstand von Beschwerden waren oder einen größeren Personenkreis betrafen. Die Volksanwaltschaft möchte jedoch nicht nur Missstände aufzeigen, sondern macht auch konkrete Vorschläge, wie Verbesserungen erzielt werden können.

Heimopferrente

Seit Juli 2017 befasst sich die Volksanwaltschaft mit Fragen zur Entschädigung von Heimopfern und unterstützt Betroffene bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche. Für diese Aufgabe wurde bei der Volksanwaltschaft eine unabhängige Rentenkommission eingerichtet. Auch über diese Tätigkeit wird berichtet. Der Band gibt Auskunft über die Zuständigkeit der Rentenkommission, den Ablauf des Verfahrens und die wesentlichen Ergebnisse und Feststellungen dieser Tätigkeit. Seit Einrichtung der Rentenkommission langten rund 4.500 Anträge ein, davon 1.039 in den Jahren 2024 und 2025.

1 Leistungsbilanz

1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA wurde eingerichtet, um Personen bei der Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber österreichischen Behörden zu unterstützen. Sie zählt zu den obersten Organen der Republik und übt seit 1977 auf Grundlage der Bundesverfassung die Kontrolle über die gesamte öffentliche Verwaltung aus. Allen Menschen in Österreich steht damit eine niederschwellige und kostenfreie Möglichkeit offen, Konflikte mit Behörden klären zu lassen. Gemäß Art. 148a B-VG können sich Personen wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden, sofern der administrative Instanzenzug ausgeschöpft ist. Die VA prüft jede zulässige Beschwerde, um festzustellen, ob behördliche Entscheidungen im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltungsführung stehen. Gegenstand der Kontrolle können sowohl behördliche Untätigkeit als auch unzutreffende Rechtsauffassungen oder unangemessenes Verhalten im Parteienverkehr sein. Das Prüfergebnis wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Im B-VG verankert

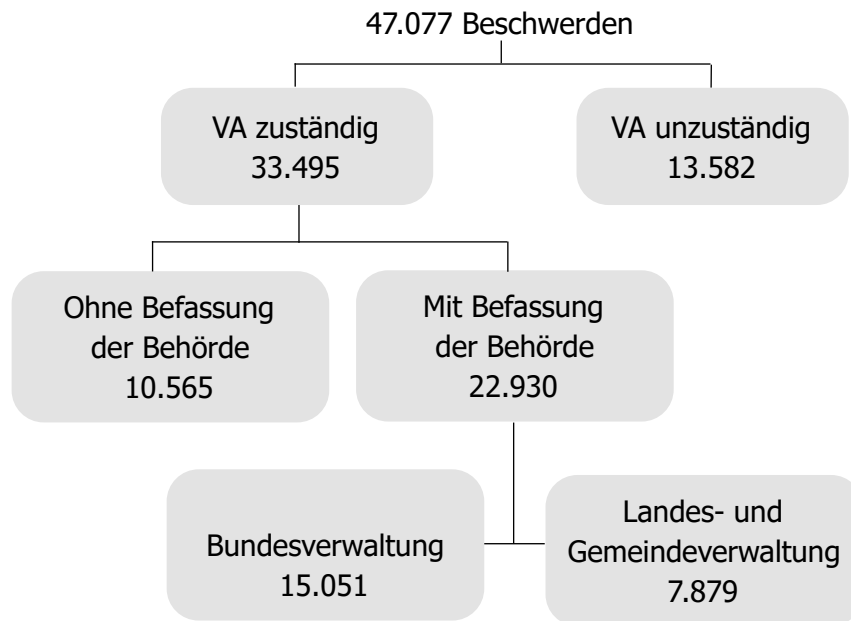
Besteht der Verdacht auf strukturelle oder gravierende Missstände, kann die VA auch von Amts wegen ein Prüfverfahren einleiten. Darüber hinaus ist sie befugt, beim VfGH die Überprüfung von Verordnungen einer Bundesbehörde zu beantragen.

Das vertrauliche Beschwerdeverfahren wird durch die Einleitung eines formellen Prüfverfahrens eröffnet. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen verschafft sich die VA zunächst einen Überblick über den Sachverhalt, konfrontiert die betroffene Behörde mit den erhobenen Vorwürfen und fordert innerhalb einer festgelegten Frist eine Stellungnahme an. Im Rahmen dieses Verfahrens ist die VA berechtigt, uneingeschränkt Akteneinsicht zu nehmen; die Behörden sind zur umfassenden Mitwirkung verpflichtet. Darüber hinaus kann sie Zeuginnen und Zeugen einvernehmen, Urkunden beiziehen sowie Sachverständige bestellen, um den Sachverhalt vollständig aufzuklären.

**Vertrauliches
Beschwerde-
verfahren**

Stellt die VA im Zuge der Prüfung einen Missstand fest, trifft das Kollegium eine ausdrückliche Feststellung. In diesem Fall richtet die VA eine konkrete Empfehlung zur Mängelbehebung an die betroffene Behörde. Diese hat binnen acht Wochen entweder die vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen oder darzulegen, weshalb sie der Rechtsauffassung der VA nicht folgt. Wenn die Behörde nach Einschreiten der VA ihren Fehler umgehend korrigiert, wird das Prüfverfahren eingestellt. Das Ergebnis der Prüfung teilt die VA den Betroffenen mit.

Kontrolle der öffentlichen Verwaltung 2024 – 2025



In den Jahren 2024 und 2025 kontaktierten 47.077 Menschen die VA mit einem Anliegen. Das bedeutet, dass im Schnitt rund 94 Beschwerden pro Arbeitstag einlangten. Davon betrafen 33.495 Beschwerden die österreichische Verwaltung. In 10.565 dieser Fälle war es nicht erforderlich, die Behörden zu befassen. Die Anliegen konnten entweder unmittelbar erledigt werden oder betrafen noch anhängige Verfahren. In 13.582 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA, für die die unabhängige Gerichtsbarkeit zuständig war. In diesen Fällen informierte die VA die Betroffenen zur Rechtslage und über weitergehende Beratungsangebote.

Die Prüftätigkeit der VA umfasst die gesamte öffentliche Bundesverwaltung. Sie kontrolliert somit alle Behörden und Dienststellen, die Bundesgesetze vollziehen. Aus diesem Bereich fielen in Kärnten in den Jahren 2024–2025 insgesamt 590 Fälle an. Im Detail sind diese Ergebnisse im PB 2024 und PB 2025 (jeweils im Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) dargestellt.

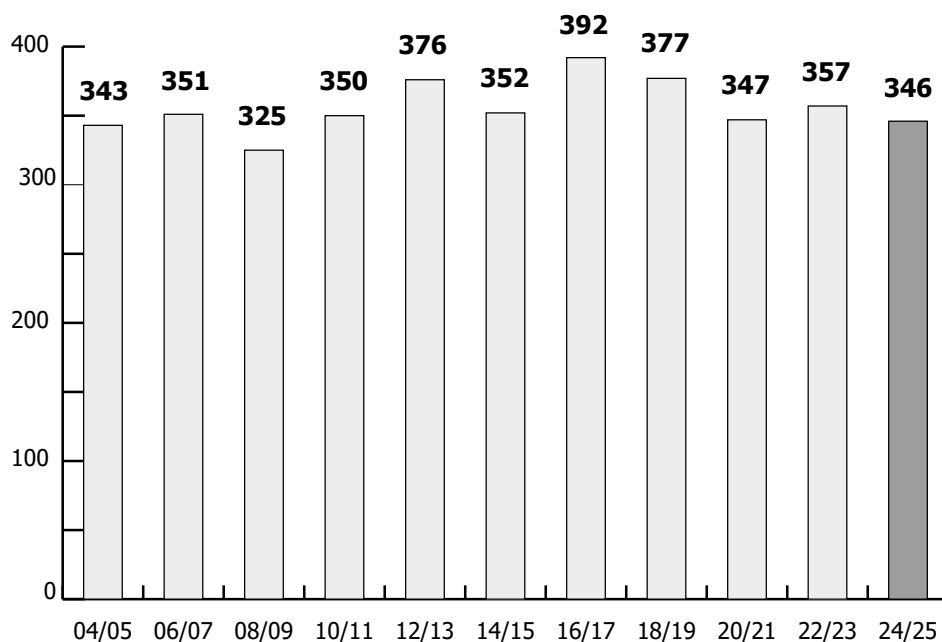
Prüfauftrag Land und Gemeinden

Darüber hinaus hat das Land Kärnten durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der Kärntner Behörden als Träger von Privatrechten. Mit großem Bedauern muss die VA dabei erneut zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Diese Bereiche unterliegen daher nicht der Prüfung durch die VA. Zahlreiche ausgegliederte Unternehmen haben sich zwar bereit erklärt, der VA gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

Im Berichtszeitraum 2024–2025 wandten sich 346 Kärntnerinnen und Kärntner mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der Kärntner Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Damit blieben die Beschwerdezahlen annähernd auf demselben Niveau wie in den Vorjahren.

**346 Beschwerden
über Ktn Landes-
und Gemeinde-
verwaltung**

Beschwerden über die Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltung



Inhaltlich bezogen sich die meisten Anliegen auf die Bereiche Raumordnung und Baurecht (92 Beschwerden). Danach folgten Beschwerden zu Mindestsicherung und Jugendhilfe (87 Beschwerden). Rund 34 Beschwerden entfielen auf Gemeindeangelegenheiten und 29 auf den Bereich Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz und Straßenpolizei.

Im Berichtszeitraum 2024–2025 konnten insgesamt 384 Prüfverfahren betreffend die Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden. In 31 Fällen stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 8 % aller erledigten Verfahren entspricht.

**Missstände in
8 % der Fälle**

Beschwerden über die Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltung		
Inhaltliche Schwerpunkte	2022 – 2023	2024 – 2025
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	84	92
Mindestsicherung, Jugendhilfe	67	87
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	37	34
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßen- polizei	32	29
Gesundheitswesen	29	26
Landesfinanzen, Landes- und Gemeinde- abgaben	30	21
Landes- und Gemeindestraßen	25	20
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kul- turanangelegenheiten, Dienst- und Besoldungs- recht der Landeslehrkräfte	16	16
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	15	9
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeinde- bediensteten (ohne Landeslehrkräfte)	7	7
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	7	4
Gewerbe- und Energiewesen	7	1
Verkehrswesen der Landes- und Gemeinde- straßen (ohne Straßenpolizei)	1	0
GESAMT	357	346

Bürgernahe Kommunikation

Unkomplizierter Kontakt

Ein möglichst niederschwelliger Zugang zu ihren Angeboten ist der VA ein großes Anliegen. Die hohen Beschwerdezahlen sind daher nicht nur auf die große Bekanntheit und hohe Akzeptanz der VA in der Bevölkerung zurückzuführen. Die gute Erreichbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger spielt dabei ebenfalls eine wesentliche Rolle. Als bürgerorientierte Service- und Kontroll-einrichtung gewährleistet die VA einen einfachen und formlosen Kontakt: Beschwerden können persönlich, postalisch oder elektronisch eingebracht

werden. Im Infocenter der VA haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Unterlagen persönlich einzureichen. Darüber hinaus können sie unter einer kostenlosen Servicenummer erste Auskünfte telefonisch einholen. Das Angebot nutzte die Bevölkerung in den Berichtsjahren 21.343-mal. Über ihre Homepage stellt die VA außerdem ein Online-Beschwerdeformular zur Verfügung, das in den Jahren 2024–2025 von 5.205 Personen befüllt wurde.

Die Sprechtage der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 16 Sprechtagen nutzten die Kärntnerinnen und Kärntner die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit den Volksanwältinnen bzw. den Volksanwälten zu besprechen.

1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Die im Jahr 2017 bei der VA eingerichtete unabhängige Rentenkommission befasst sich mit Anträgen auf Zuerkennung einer Heimopferrente gem. Heimopferrentengesetz (HOG). Die Heimopferrente steht Personen zu, die in den Jahren 1945 bis 1999 Gewalt in einem Heim, in einer Pflegefamilie oder in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt erlitten haben. Sie können einen Antrag auf Heimopferrente stellen.

Anschließend fordert die VA den Akt der Jugendwohlfahrtsbehörde bzw. die Krankenhausunterlagen an. Die Antragstellenden werden zu einem Gespräch bei einer Clearing-Expertin bzw. einem Clearing-Experten eingeladen. Diese erstellen gemeinsam mit den Antragstellenden einen Bericht, der anonymisiert der Rentenkommission vorgelegt wird.

Die Rentenkommission wird von Volksanwalt Bernhard Achitz geleitet und besteht aus elf Expertinnen und Experten unterschiedlicher Berufe. Sie beurteilt die im Clearing festgestellten Umstände und ob die Schilderungen glaubhaft sind. Danach unterbreitet sie dem Kollegium der VA einen Vorschlag für eine begründete schriftliche Empfehlung. Diese wird nach Beschlussfassung an die pensionsauszahlende Stelle bzw. das SMS übermittelt, die über den Antrag mit einem Bescheid entscheidet.

1.2.1 Die wichtigsten Zahlen im Überblick

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 1.039 Anträge auf Heimopferrente an die VA zur Bearbeitung weitergeleitet. Auffallend war, dass sich die Anzahl jener Anträge, die eine gesetzliche Erwachsenenvertretung einbrachte, fast verdoppelt hat. In den Jahren 2024 und 2025 wurden insgesamt 50 solcher Anträge eingebracht. Viele dieser Anträge betrafen die seinerzeitige Nervenheilanstalt Gugging. Die Antragstellenden sind in der Regel nonverbal. D.h. sie sind nicht in der Lage, im Rahmen eines Clearinggesprächs (ver-

Antragszahlen weiterhin leicht sinkend

bale) Angaben zu ihrer Unterbringung zu machen. Ein Viertel der Anträge auf Heimopferrente (in absoluten Zahlen: 265) stellten Opfer von Gewalt in ehemaligen „Taubstummenanstalten“. Die VA beauftragte 30 Psychologinnen und Psychologen, die insgesamt 782 Berichte mit den Antragstellerinnen und Antragstellern erstellten.

Rentenkommission behandelte 838 Fälle

In den Jahren 2024 und 2025 trat die Rentenkommission 16-mal zusammen und befasste sich mit 838 Fällen. Nach sorgfältiger Prüfung beschloss sie 791 positive und 45 negative Empfehlungen. Ein Fall wurde im Umlaufweg beschlossen, ein anderer Fall konnte durch die Zuerkennung einer Pauschalentschädigung vorab erledigt werden.

Die Rente wird jährlich valorisiert und beträgt derzeit 433 Euro (2026). Sie wird monatlich brutto für netto vom zuständigen Pensionsversicherungsträger oder vom SMS ausbezahlt und gilt gemäß Verfassungsbestimmung weder als Einkommen noch als Vermögen i.S.d. Mindestsicherungsgesetze der Länder oder sonstiger landesgesetzlicher Regelungen.

1.2.2 BMB öffnet erneut das Entschädigungsprojekt des Bundes

Mit 1. Juli 2025 nahm das BMB das Entschädigungsprojekt („Hilfe für Opfer von Gewalt in Heimen des Bundes, die dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) unterliegen bzw. unterlagen“), das zwischen März 2012 und August 2017 eingerichtet war, wieder auf. Opfer von Gewalt in Einrichtungen des Bundes, wie beispielsweise jene der ehemaligen „Taubstummenanstalten“ Speising und Kaltenleutgeben, aber auch jene der Bundeskonvikte können nun eine Einmal- bzw. Pauschalentschädigung des seinerzeitigen Heimträgers (Bund) beantragen sowie Therapiestunden in Anspruch nehmen. Betreut und abgewickelt wird das Projekt von der Opferschutzorganisation „Weisser Ring“.

Weisser Ring entschädigt bereits seit Herbst 2025

Vertreterinnen und Vertretern des BMB, des Weissen Rings sowie der VA legten in Gesprächen die Rahmenbedingungen und den weiteren Ablauf fest. In weiterer Folge wurden die Betroffenen, die bereits Heimopferrente beziehen, von der Möglichkeit der Entschädigung informiert. Die VA trug ihre Daten und Einverständniserklärungen zusammen, sodass der Weisse Ring bereits im Herbst 2025 beginnen konnte, die Entschädigungssummen zuzuerkennen. Im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ vom 4. Oktober 2025 wurde das Entschädigungsprojekt des BMB öffentlich bekannt gemacht.

Die Wiederaufnahme des Projekts ermöglicht es einer größeren Anzahl von vor allem gehörlosen Betroffenen, eine finanzielle Unterstützung zu erhalten und somit ihre oft prekäre Lebenssituation zu verbessern. Die Entscheidung zur Wiederaufnahme sendet ein deutliches Signal der Anerkennung an ehemalige Heimkinder und zeigt, dass ihr Leid nicht vergessen wurde.

Die VA ist sehr erfreut über diesen überaus wichtigen Schritt in Richtung Anerkennung des erlittenen Unrechts und einer teilweisen Wiedergutmachung. Sie wird auch weiterhin die Umsetzung des Entschädigungsprojekts aufmerksam begleiten und sicherstellen, dass die Antragsverfahren transparent und zugänglich gestaltet werden. Sie wird darauf achten, dass die Betroffenen umfassend informiert und unterstützt werden.

1.2.3 Evaluierung der Entschädigungsprojekte

Die Wiederaufnahme des Entschädigungsprojekts des BMB nahm die VA zum Anlass, um sämtliche noch laufende Entschädigungsprojekte für ehemalige Opfer von Gewalt in Heimen und Pflegefamilien zu evaluieren. Eine genaue Auflistung sowie ein umfassender Vergleich aller noch laufender Entschädigungsprojekte ist dem PB 2025 zu entnehmen.

Das Land Ktn übermittelte der VA folgende Informationen zu ihrem im Jahr 2020 wiederaufgenommenen Entschädigungsprojekt:

**Wiedereröffnung
2020**

Seit der Wiedereröffnung langten bei der Opferschutzstelle des Landes Ktn 528 Anträge ein. Davon wurden 490 Fälle abschließend bearbeitet. Anspruchsberechtigt sind Personen, die in ihrer Kindheit und Jugend in Einrichtungen des Landes Ktn, z.B. im Landesjugendheim Görttschach, auf der Heilpädagogischen Abteilung des LKH Klagenfurt oder in Pflegefamilien (innerhalb Ktn), Opfer von Gewalt geworden sind. Relevant ist dabei jener Zeitraum, den auch das HOG festsetzt.

Zusätzlich werden auch Personen entschädigt, die Gewalt und Missbrauch im Rahmen einer ambulanten Behandlung auf der Heilpädagogischen Abteilung des LKH erfahren haben. Der Grund liegt darin, dass etliche Betroffene über Gewalterfahrungen im Rahmen ambulanter Untersuchungen im LKH Klagenfurt bzw. der Heilpädagogischen Abteilung oder durch den einschlägig bekannten Täter Dr. Franz Wurst berichtet haben. Das Land Ktn ist damit das einzige Bundesland, das Opfer von Gewalt und Missbrauch auch dann entschädigt, wenn diese nicht über Nacht untergebracht waren.

**Übernachtung
ist keine
Voraussetzung**

Ktn entschädigte seit Februar 2020 insgesamt 453 Personen (112 Frauen, 341 Männer) mit insgesamt 3,9 Mio. Euro. Die Entschädigungssummen bewegten sich in einem Rahmen von 500 bis 25.000 Euro und wurden unter anderem gestaffelt nach Schwere der Übergriffe, Alter zum Zeitpunkt der Unterbringung und Dauer des Aufenthalts. 45 Anträge wurden abgelehnt. 68 Personen wurden durchschnittlich 20 Therapiestunden zugesprochen. Therapiekosten wurden für maximal 30 Einheiten übernommen.

Opfer, die zwischen 1945 und 1999 Gewalt und Missbrauch in Kärntner Einrichtungen bzw. Pflegefamilien erfahren haben, können sich nach wie vor bei der Opferschutzstelle des Landes Ktn melden. Die Kontaktdaten finden sich auch auf der Website der VA.

Die Zusammenarbeit mit dem Land Ktn funktioniert vor allem im Hinblick auf die Übermittlung der erbetenen Unterbringungsbestätigungen bzw. Jugendamtsakten reibungslos. Allerdings dauern die Verfahren auf Zuerkennung einer Einmalentschädigung oft sehr lang. Im Hinblick auf das zum Teil recht fortgeschrittene Alter der Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. deren Gesundheitszustand empfiehlt die VA erneut, die Verfahren möglichst rasch abzuhandeln und Wartezeiten auf Clearingtermine zu verkürzen, z.B. durch die Aufstockung personeller Ressourcen.

Einzelfall: 2025-0.074.557 (VA/8000/HOG)

1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Schutz und Förderung der Menschenrechte

Mit 1. Juli 2012 erhielt die VA einen zusätzlichen verfassungsgesetzlichen Auftrag: Seither fungiert sie als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Österreich. Grundlage dieses Mandats sind zwei Rechtsakte der Vereinten Nationen – das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter (OPCAT) sowie die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Verletzung von Menschenrechten verhindern

Ziel des NPM ist es, Menschenrechtsverletzungen durch regelmäßige Kontrollen möglichst im Vorfeld zu verhindern. Risikofaktoren sollen frühzeitig erkannt und beseitigt werden. Zu diesem Zweck überprüft der NPM österreichweit öffentliche und private Einrichtungen, in denen Freiheitsbeschränkungen bestehen oder möglich sind. In solchen Einrichtungen besteht ein erhöhtes Risiko für Misshandlungen oder unmenschliche Behandlung. Dazu zählen insbesondere Justizanstalten, Polizeiinspektionen und Polizeianhaltzentren, aber auch Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Einrichtungen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und für Menschen mit Behinderungen.

7 Experten-Kommissionen

Mit der Durchführung dieser Kontrollen hat die VA sieben Kommissionen betraut, die gemeinsam mit ihr den NPM bilden. Derzeit sind eine Bundeskommission für den Straf- und Maßnahmenvollzug sowie sechs regionale Kommissionen tätig. Ihre Prüfungen umfassen auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch vorzubeugen. Darüber hinaus beobachtet die VA das Vorgehen der Exekutive bei der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, etwa bei Abschiebungen, Demonstrationen oder Polizeieinsätzen.

Jede Kommission wird von einer im Bereich der Menschenrechte anerkannten Persönlichkeit geleitet. Die Mitglieder werden von der VA nach internationalen Vorgaben bestellt, wobei auf Geschlechterparität sowie die Einbindung von Menschen mit Behinderungen geachtet wird. Die Zusammensetzung ist multiethnisch und multidisziplinär.

Den Kommissionen steht uneingeschränkter Zugang zu sämtlichen Einrichtungen zu. Sie erhalten Einsicht in alle für ihr Mandat relevanten Informationen und Unterlagen und führen vertrauliche Gespräche mit angehaltenen Personen, Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohnern. Die Ergebnisse ihrer Kontrollen werden der VA berichtet.

Österreichweit führten die Kommissionen in den Berichtsjahren 881 Kontrollen durch. 848 Besuche fanden in Einrichtungen statt, 33-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten, erfolgen die Kontrollen in der Regel unangekündigt. In diesen beiden Jahren wurden lediglich 6,5 % der Kontrollen angekündigt. Aufgrund der hohen Einrichtungsdichte in NÖ und Wien fanden die meisten Überprüfungen in diesen beiden Bundesländern statt.

881 Kontrollen

Präventive Kontrolle 2024 – 2025		
Bundesland	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
NÖ	177	1
Wien	168	7
OÖ	98	5
Tirol	96	5
Stmk	92	4
Ktn	75	2
Bgld	57	5
Sbg	50	4
Vbg	35	0
GESAMT	848	33
davon unangekündigt	793	6

Die menschenrechtliche Situation beanstandeten die Kommissionen in rund 70 % der Kontrollen (592 Fälle). Auf Grundlage ihrer Wahrnehmungen prüfte die VA die Fälle und setzte sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um Verbesserungen zu erwirken. Auf diese Weise konnten bereits viele Missstände und Gefährdungen beseitigt werden. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit mündeten in zahlreichen Empfehlungen der VA und sollen die menschenrechtlichen Standards in den Einrichtungen gewährleisten.

Als beratendes Gremium steht der VA dabei der Menschenrechtsbeirat (MRB) zur Seite. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregie-

MRB berät die VA

rungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersucht den MRB regelmäßig um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. In den Berichtsjahren wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB in elf ordentlichen Plenarsitzungen mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird alljährlich im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ ausführlich dargestellt.

1.4 Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2025 ein Budget von 15.740.000 Euro zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 15.855.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (s. BVA 2025, Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

15,740 Mio. Euro
Budget

Bundesvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro Finanzierungsvoranschlag		
Auszahlungen	2024	2025
Personalaufwand	9,846	9,964
Betrieblicher Sachaufwand	4,610	4,740
Transfers	0,897	0,920
Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	0,083	0,116
GESAMT	15,436	15,740

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 9.964.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 4.740.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommision und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 920.000 Euro zu leisten. Schließlich standen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 80.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 36.000 Euro zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2025 ein Budget von 1.700.000 Euro (2024: 1.700.000 Euro) vorgesehen. Der Großteil davon wurde für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder budgetiert.

Für die Auszahlungen für Clearings, die von der seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichteten Rentenkommission (gem. § 15 HOG) beauftragt werden, wurde 2025 ein Budget von 200.000 Euro (2024: 200.000 Euro) vorgesehen.

Die VA verfügte per 31. Dezember 2025 über insgesamt 93 Planstellen im Personalplan des Bundes (2024: 93 Planstellen). Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften waren in der VA zum Stichtag 31. Dezember 2025 105 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die 63 Mitglieder der (seit Juli 2021) sieben Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 11 Mitglieder der Rentenkommission gem. HOG.

93 Planstellen

1.5 Öffentlichkeitsarbeit

Der VA ist es ein zentrales Anliegen, dem Informationsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger sowie der Medien umfassend nachzukommen. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit weist die VA kontinuierlich auf ihre Rolle als Kontrollorgan, ihre Prüftätigkeit und ihren Einsatz für Betroffene hin. Zentrales Anliegen dieser Kommunikationsarbeit ist es, die Bevölkerung bei Problemen mit Behörden bestmöglich zu unterstützen und über die Wahrung der Menschenrechte in Österreich zu informieren. Zu den wesentlichen Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit zählen ein umfassender Online-Auftritt mit regelmäßig erscheinendem Newsletter sowie die wöchentlich im ORF ausgestrahlte Sendung „Bürgeranwalt“.

Information und Unterstützung

In den Berichtsjahren 2024 und 2025 informierte die VA die Öffentlichkeit und die Medien fortlaufend mittels Presseaussendungen, Presseunterlagen und Pressekonferenzen über aktuelle Entwicklungen und thematische Schwerpunkte. Darüber hinaus standen die Mitglieder der VA für zahlreiche Interviews, Medientermine und Hintergrundgespräche zur Verfügung.

Website der VA

Die VA ist für alle Menschen da, die ein Problem mit einer Behörde haben. Ein niederschwelliger Zugang zur Beschwerdemöglichkeit wie auch zum Angebot und zu Informationen der VA als Kontrollorgan des Parlaments für die öffentliche Verwaltung und als nationale Menschenrechtsinstitution Österreichs ist besonders wichtig. Die Website ist dabei für viele die erste Anlaufstelle. Über

Website als erste Anlaufstelle

www.volksanwaltschaft.gv.at können sich alle Interessierten über die VA und ihre Tätigkeit umfassend informieren.

**Noch benutzer-
freundlicher,
barrierefreier und
mehrsprachig**

Im Jahr 2025 wurde die Website grunderneuert und ist jetzt noch benutzerfreundlicher. Dank KI-Unterstützung können Texte mehrsprachig und auch in einfacher Sprache angezeigt werden. Außerdem achtete die VA beim Relaunch besonders auf die Barrierefreiheit der Website. Dass diese nun dem höchsten Standard entspricht, macht sie zu einem nationalen Vorzeigemodell.

**Deutlicher Zuwachs
bei Besucherzahlen**

Neben tagesaktuellen Meldungen zu Prüfverfahren erfahren Userinnen und User alles über die Institution und ihre Aufgaben und können auch sämtliche Basisinformationen, Publikationen, Tätigkeitsberichte und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten nachlesen. Die Website wird von der Bevölkerung aktiv genutzt. Seit dem Relaunch zur Jahresmitte 2025 verzeichnete die Website eine deutliche Zunahme der Besuche auf rund 50.000 Besuche pro Monat (2024: insgesamt 211.000).

Ein besonders niederschwelliger und einfacher Zugang ist der VA auch im Hinblick auf die Einreichung von Beschwerden wichtig. Eine Möglichkeit bietet das über die Website abrufbare Online-Beschwerde-Formular der VA, das im Jahr 2025 2.838-mal genutzt wurde – und damit um fast 20 % öfter als im Vorjahr (2024: 2.367).

ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

Eine wichtige Kommunikationsplattform im Bereich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle bietet die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. Mithilfe dieser Sendung informiert die VA die Öffentlichkeit seit Jänner 2002 wöchentlich über aktuelle Prüfverfahren. Zu Beginn der Sendung stellt der ORF einen aktuellen Fall der VA in einem kurzen Film dar. Dieser schildert das Problem und stellt die Betroffenen vor. Anschließend diskutieren die Volksanwältinnen und die Volksanwälte abwechselnd im Studio den Beschwerdefall direkt mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Behördenvertreterinnen und -vertretern. Pro Sendung werden neben ein bis zwei aktuellen Fällen im Teil „Nachgefragt“ ältere, offene Fälle nochmals aufgegriffen. Durch den Einsatz der VA und die Darstellung in den Medien konnten die allermeisten Probleme erfolgreich gelöst werden.

Der „Bürgeranwalt“ wird jeden Samstag ab 18 Uhr in ORF 2 ausgestrahlt. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen können die Sendung in der österreichischen Gebärdensprache oder im ORF TELETEXT auf Seite 777 mit Untertiteln verfolgen. Danach sind die Sendungen online auf der Streamingplattform ORF On unter on.ORF.at abrufbar.

Seit März 2025 hat die Sendung mit Wolfgang Wagner einen neuen Sendungsverantwortlichen. Peter Resetarits moderiert nach seiner Pensionierung aber weiterhin den „Bürgeranwalt“. Im Jahr 2025 gab es eine weitere Neuerung. In zwei der wöchentlich ausgestrahlten Sendungen waren die Volksanwältinnen und Volksanwälte erstmals zu dritt zu sehen. In der ersten Sendung Anfang Juli wurde gemeinsam Bilanz über die Amtszeit gezogen. Mit dabei war der Vorsitzende des Volksanwaltschaftsausschusses im Parlament. Anhand konkreter Fälle diskutierten Gaby Schwarz, Bernhard Achitz und Elisabeth Schwetz mit dem Parlamentarier Nikolaus Scherak u.a. auch, wie man im Parlament mit Vorschlägen bzw. Kritik der VA umgeht. Die zweite Sendung mit Christoph Luisser, Gaby Schwarz und Bernhard Achitz wurde zu Jahresende ausgestrahlt, um Bilanz zu besonders oft adressierten Themen zu ziehen.

Neuerungen 2025

Die Studiodiskussionen erfreuen sich nach wie vor einer hohen Beliebtheit bei den Zuseherinnen und Zusehern. So verfolgten in den Berichtsjahren durchschnittlich 340.000 Haushalte die Sendung, was einem Marktanteil von rund 27 % entspricht.

Reichweite:
340.000 Haushalte

Berichtswesen der VA

Als Hilfsorgan des Parlaments und der Landtage informiert die VA in regelmäßigen Abständen die Gesetzgebung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. In den Jahren 2024 und 2025 übermittelte die VA jeweils ihren Jahresbericht an den Nationalrat und an den Bundesrat sowie den Jahresbericht an den Wiener Landtag. Darüber hinaus legte sie im Jahr 2025 Länderberichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in Sbg, Bgld und OÖ vor, und im Jahr 2024 in NÖ, Ktn und der Stmk. Außerdem erhielten alle Bundesländer den jährlichen Bericht zur Präventiven Menschenrechtskontrolle. Sämtliche Berichte sind über die Website der VA abrufbar.

Vertrauen in Volksanwaltschaft weiter gestiegen

Das öffentliche Vertrauen in die VA ist sehr hoch und ist 2025 weiter gestiegen. Nach einem Saldo von plus 62 im Vorjahr konnte die VA beim APA/OGM-Vertrauensindex 2025 sogar einen Wert von plus 64 erreichen. Die VA gehört damit zu den Institutionen mit den besten Vertrauenswerten. Für den Vertrauensindex „Institutionen“ wurden 1.012 repräsentativ ausgewählte österreichische Wahlberechtigte im Oktober 2025 befragt. Die Fragestellung ist seit Beginn des Vertrauensindex seit Jahrzehnten immer gleich und lautet „Vertrauen Sie [...] oder vertrauen Sie [...] nicht oder kennen Sie [...] nicht?“. Der Vertrauenssaldo errechnet sich als Differenz der Prozentwerte „vertraue“ minus „vertraue nicht“. Zuwächse bzw. Verluste im Zeitvergleich stellen die Veränderung dieses Saldos gegenüber der letzten Erhebung dar.

NGO-Forum 2025: „Human Rights First – trotz Sparpaket“

Bindeglied zwischen Zivilgesellschaft und Politik

Die VA ist die Nationale Menschenrechtsinstitution Österreichs. In dieser Rolle arbeitet sie intensiv mit der Zivilgesellschaft und zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammen und dient gewissermaßen als Bindeglied zwischen Zivilgesellschaft und Politik. Hierfür richtete die VA einerseits das sogenannte NGO-Soundingboard ein, das einen regelmäßigen Austausch zwischen und mit Vertreterinnen und Vertretern großer zivilgesellschaftlicher Organisationen ermöglicht und in dem gemeinsame Handlungsfelder besprochen werden. Andererseits veranstaltet die VA jährlich das NGO-Forum, über dessen Thema vorab im Soundingboard diskutiert wird.

Rechten von Frauen und Menschen mit Behinderungen

Das NGO-Forum 2025 fand am 19. Mai statt und widmete sich dem Thema „Human Rights First – trotz Sparpaket“. Etwa 80 Vertreterinnen und Vertreter von NGOs waren ins Parlament gekommen, um sich auszutauschen, wie das gelingen kann und worauf dabei der Fokus gelegt werden sollte. Die Teilnehmenden wurden über die im NGO-Soundingboard der VA vertretenen Organisationen eingeladen.

Tagungsband

Der Fokus lag auf zwei konkreten menschenrechtlichen Themenbereichen: Den Rechten von Frauen und den Rechten von Menschen mit Behinderungen. Volksanwalt Bernhard Achitz moderierte die verschiedenen Bereiche – von Kostenfragen bis zur Mehrfachdiskriminierung. Die Details dazu können im Tagungsband nachgelesen werden. Darin fasste die VA die Beiträge der Teilnehmenden, die Ergebnisse der Diskussionsrunden und ihre eigenen Schlussfolgerungen zusammen. Der Tagungsband steht auf der Website der VA zur Verfügung.

NGO-Forum 2024: Kinderrechte

Basis: UN-KRK

Im Jahr 2024 wählte die VA in Abstimmung mit den im NGO-Soundingboard vertretenen zivilgesellschaftlichen Organisationen das Thema „Kinderrechte“ für das NGO-Forum aus. Die UN-KRK verlangt ausdrücklich, die Prinzipien und Inhalte der Konvention auf breitester Ebene zu verbreiten – unter Kindern und Jugendlichen ebenso wie unter Erwachsenen, in Schul- und Ausbildungsprogramme zu integrieren und gesellschaftliche Diskussionsprozesse in Gang zu setzen (vgl. Art. 42 UN-KRK). Im Zentrum der UN-KRK steht die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls. Dieses kann nur in Verbindung mit dem Recht auf Gehör und der bedingungslosen Anerkennung von Minderjährigen als Rechtssubjekten, die in alle sie betreffenden Entscheidungen angemessen einzubeziehen sind, gewahrt werden. Die Partizipation muss in allen Politikfeldern verankert und gestaltet werden. Das setzt wiederum eine entsprechende Mittelbereitstellung und Vorbereitung sowie eine Kultur des Respekts gegenüber Kindern und ihren Meinungen voraus.

Der UN-Kinderrechte-Ausschuss empfahl Österreich wiederholt, eine umfassende nationale Politik für Minderjährige unter Einbeziehung und Absprache mit Kindern und Jugendlichen sowie der Zivilgesellschaft vorzubereiten, Programme für ihre Anwendung zu entwickeln sowie eine effektive Koordination und Überwachung von Aktivitäten in Bezug auf die Durchsetzung des Übereinkommens auf allen Ebenen der staatlichen Verwaltung sicherzustellen. Kinderrechte sind ein Querschnittsthema und betreffen Bund, Länder und Gemeinden in Gesetzgebung und Vollziehung.

Bei der Erstellung des Formats für das NGO-Forum 2024 arbeitete die VA insb. eng mit dem Netzwerk Kinderrechte Österreich zusammen, dem 55 Organisationen und Institutionen zur Förderung der Umsetzung der UN-KRK angehören, und beteiligte auch die Bundesjugendvertretung. Da nicht nur über, sondern auch mit Kindern und Jugendlichen gesprochen werden sollte, bat sie Kinder und Jugendliche als Expertinnen und Experten ihrer eigenen Lebenswelt am NGO-Forum aktiv teilzunehmen.

**Zusammenarbeit mit
Netzwerk
Kinderrechte
Österreich**

Außerdem lud die VA Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Verwaltung zum NGO-Forum ein, um gemeinsam die Umsetzung der UN-KRK in Österreich zu diskutieren. Um das sehr weite Thema „Kinderrechte“ besser erfassen zu können, wurde es hierfür in fünf Blöcke unterteilt: Bildung/Inklusion, Gewaltschutz, Klimawende/Beteiligung, Kindergesundheit und Kinderarmut. Zu jedem Themenblock gab es jeweils kurze Vorträge von Vertreterinnen und Vertretern aus verschiedenen Ministerien und Ländern: des BMBWF, des Landes NÖ, des BMK, des BMSGPK und des Landes Ktn. Sie stellten den Stand der Umsetzung und die bereits getroffenen Maßnahmen dar, gingen aber auch darauf ein, wo noch Verbesserungspotenzial besteht, und welche Schritte in Zukunft geplant sind. Im Anschluss tauschten sich die Teilnehmenden zusammen mit den Vortragenden in Arbeitsgruppen zu den Themen aus. Die Arbeitsgruppen wurden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VA moderiert, wobei sie ein besonderes Augenmerk auf einen konstruktiven und wertschätzenden Dialog legten.

**Austausch mit NGOs,
Politik und
Verwaltung**

Eine weitere sechste Arbeitsgruppe stellte sicher, dass die Kinder und Jugendlichen die für sie selbst wichtigsten Themen diskutieren konnten. Außerdem wurde besonders darauf geachtet, dass die Kinder und Jugendlichen zu jedem Themenblock auf die eine oder andere Weise zu Wort kommen konnten.

Die VA hielt die Diskussionsinhalte in schriftlicher Form fest und trug sie am zweiten Tag der Veranstaltung im Rahmen einer Podiumsdiskussion an die Vertreterinnen und Vertreter der Parlamentsparteien heran.

Dass in Österreich noch viel zu tun bleibt, wurde bereits aus den Eingangstatements der Minderjährigen selbst allzu deutlich. Die Diskussionen und den Austausch im Rahmen des NGO-Forums nahmen sowohl die Vertreterinnen und Vertreter der Behörden als auch die Teilnehmerinnen und Teilneh-

Tagungsband

mer als sehr wertvoll und produktiv wahr. Um aufzuzeigen, woran Ministerien und Landesregierungen dazu arbeiten, um zu vermitteln, wie vielschichtig und verwoben wesentliche kinderrelevante Politikbereiche sind, und um aufzuzeigen, wo aktuell zu bearbeitende Handlungsfelder liegen, fasste die VA die Inhalte des NGO-Forums in einem Tagungsband zusammen.

Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen

Frauenrechte sind Menschenrechte

Die VA setzte auch in den vergangenen Jahren einen klaren Schwerpunkt auf die Wahrung und Stärkung der Frauenrechte als unverzichtbaren Bestandteil der Menschenrechte. Insbesondere Gewalt gegen Frauen wurde wiederholt als gravierende Menschenrechtsverletzung benannt, die strukturelle Ursachen hat und entschlossenes Handeln von Politik, Institutionen und Gesellschaft erfordert.

Öffentlichkeitsarbeit

Vor allem anlässlich internationaler Gedenk- und Aktionstage – etwa des Internationalen Tags der Menschenrechte, des Internationalen Tags gegen Gewalt an Frauen und Mädchen oder des Weltfrauentags – machten Volksanwältin Gaby Schwarz und Volksanwalt Bernhard Achitz auf die alarmierende Situation in Österreich aufmerksam. Die hohe Zahl an Femiziden, Mordversuchen sowie Betretungs- und Annäherungsverboten verdeutlicht, dass geschlechtsspezifische Gewalt nach wie vor ein drängendes gesellschaftliches Problem darstellt. Frauen haben ein Recht auf ein Leben ohne Gewalt – dieses Recht wird in der Realität jedoch vielfach verletzt.

NAP gegen Gewalt an Frauen

Volksanwältin Gaby Schwarz und Volksanwalt Bernhard Achitz begrüßten grundsätzlich die gesetzlichen Fortschritte. Dazu gehörte u.a. der Nationale Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen. Die VA wies allerdings zugleich auf bestehende Lücken hin. Dazu zählen insbesondere der Mangel an Schutzunterkünften, regionale Ungleichheiten beim Zugang zu Frauenhäusern, fehlende Barrierefreiheit für Frauen mit Behinderungen sowie Defizite bei Datenerhebung, Prävention und Täterarbeit. Gewalt durch Ex-Partner muss konsequent als häusliche Gewalt erfasst werden, wie auch internationale Menschenrechtsgremien fordern.

Betont wurde erneut die Bedeutung der Gewaltprävention. Volksanwältin Schwarz weist laufend darauf hin, dass Gewalt an Frauen kein „Frauenproblem“, sondern ein Männerproblem ist und nur durch wirksame Präventions- und Täterprogramme nachhaltig reduziert werden kann. Männerberatungs- und Antigewaltprogramme sind in diesem Zusammenhang ebenso essenziell wie mehr Zivilcourage: Hinschauen statt Wegsehen, Hilfe anbieten und Gewalt klar benennen müssen gesellschaftliche Selbstverständlichkeit werden.

Strukturelle Benachteiligungen

Neben physischer Gewalt thematisierte die VA auch strukturelle Benachteiligungen von Frauen, etwa ungleiche Bezahlung, sexuelle Belästigung, Stal-

king sowie Hass im Netz. Volksanwältin Schwarz kritisierte auch, dass es den Equal Pay Day als Ausdruck fortbestehender Ungleichheit nach wie vor gibt, und hob Lohntransparenz als zentrales Instrument zur Herstellung von Gleichstellung hervor.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Stärkung von Frauen in ihren Rechten gegenüber Behörden. So appellierte Volksanwältin Gaby Schwarz an Frauen, sich verstärkt mit Beschwerden an die VA zu wenden.

Um Ermutigung von Frauen für Frauen in allen Lebenslagen geht es bei der #mutfrauen-Initiative von Volksanwältin Gaby Schwarz. Auf ihren Social-Media-Kanälen holt sie regelmäßig inspirierende Frauen vor den Vorhang, die erzählen, wann sie schon einmal mutig sein mussten. Über 50 Frauen sind bereits dabei, darunter Doris Schmidauer, Bundesministerinnen, Unternehmerinnen, Gewaltüberlebende und viele mehr.

**#mutfrauen-
Initiative**

Als Nationale Menschenrechtsinstitution bekräftigte die VA ihren Auftrag, durch Kontrolle, Beratung, Prävention und Bewusstseinsbildung zur tatsächlichen Umsetzung der Frauenrechte beizutragen. Frauenrechte sind Menschenrechte – und deren Schutz endet weder im privaten Raum noch an institutionellen Grenzen.

„Hinschauen statt wegsehen“ folgt auf „Eine von fünf“

Um der Tabuisierung und Verharmlosung der Gewalt an Frauen aktiv entgegenzuwirken, fand 15 Jahre lang die Ringvorlesung „Eine von fünf“ statt. Die interdisziplinäre Veranstaltungsreihe wurde alljährlich vom Zentrum für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien in Kooperation mit dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser und der VA durchgeführt.

**Ende der Ringvorle-
sung „Eine von fünf“**

Die Ringvorlesung gab umfangreiche Informationen über Ausmaß, Hintergründe und gesundheitliche Folgen von erlittener Gewalt. Ferner wurden korrekte ärztliche und rechtliche Vorgehensweisen in Verdachtsfällen beleuchtet und zur Verfügung stehende Opferschutzangebote vorgestellt. Lernziele waren – neben der Sensibilisierung bzgl. des Themas „Geschlechterspezifische Gewalt“ – das Erkennen und Ansprechen von Gewaltbetroffenen, die gerichtsverwertbare Dokumentation von vorliegenden Verletzungen und die Gewaltprävention. Die Veranstaltungsreihe richtete sich einerseits an zukünftige Medizinerinnen und Mediziner, andererseits auch Studierende und im Beruf stehende anderer Fachrichtungen wie Psychologie, Pädagogik, Rechts- und Pflegewissenschaften. Federführend dabei war Lehrveranstaltungsleiterin Prof.in Andrea Berzlanovich. Nach ihrer Pensionierung führt die MedUni Wien die Vorlesungsreihe nun nicht mehr fort.

Der Name „Eine von fünf“ ging auf eine Studie der FRA (EU-Agentur für Grundrechte) aus dem Jahr 2014 zurück. Sie deckte das erschreckende Aus-

maß an Gewalt an Frauen auf. Jede fünfte Frau in Österreich war demnach körperlicher oder sexualisierter Gewalt ausgesetzt.

Gewalt an Frauen ist gestiegen

Laut einer aktuelleren Erhebung, die von 2020 bis 2024 von Eurostat, der FRA und dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) durchgeführt wurde, ist dieser Anteil in den letzten Jahren noch weiter gestiegen. Demnach hat sogar ein Drittel der Frauen in der EU zu Hause, am Arbeitsplatz oder in der Öffentlichkeit schon einmal Gewalt erfahren. Junge Frauen gaben an, dass sie am Arbeitsplatz häufiger Opfer sexueller Belästigung und anderer Formen von Gewalt geworden sind als ältere Frauen. Gewalt gegen Frauen bleibt jedoch häufig unsichtbar, da nur jede vierte Frau die Vorfälle bei den Behörden (Polizei, Sozial-, Gesundheits- oder Unterstützungsdiensten) anzeigt.

Die Zahlen für Österreich bestätigen auch hierzulande diese negative Entwicklung. Die Erhebung zu Gewalt gegen Frauen in Österreich führte die Statistik Austria zwischen 2020 und 2021 im Auftrag von Eurostat und dem Bundeskanzleramt durch. Sie zeigte, dass jede dritte Frau zwischen 18 und 74 Jahren in Österreich ab dem Alter von 15 Jahren körperliche und bzw. oder sexuelle Gewalt erlebt hat (34,51 %). Fast jede sechste Frau war im Erwachsenenalter von Androhungen körperlicher Gewalt betroffen (15,25 %).

Folgeformat

Da das Thema Gewalt gegen Frauen immer dringlicher wird, erarbeitete die VA ein neues Konzept für ein Folgeformat zur Ringvorlesung. Als Nationale Menschenrechtsinstitution will die VA mithilfe von Weiterbildung und Aufklärung auch weiterhin zum Schutz und zur Förderung von Gleichberechtigung von Frauen beitragen, bekräftigt Volksanwalt Achitz.

Fachforum: Hinschauen statt Wegsehen

Gemeinsam mit der Stiftung Forum Verfassung wird die Veranstaltung für geschlechtsspezifische Gewalt sensibilisieren, vor allem im Kontext von Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Gesundheitsberufen. Das neue Fachforum richtet sich in erster Linie an Menschen, die künftig in diesen Berufen arbeiten wollen, also etwa Studierende an Fachhochschulen für Sozialarbeit oder an Kollegs für Sozialpädagogik. Unter dem Titel „Hinschauen statt Wegsehen: Gewalt gegen Frauen und Mädchen erkennen, ansprechen und verhindern“ fand das erste Fachforum am 27. Februar 2026 in den Räumlichkeiten des VfGH statt.

Expertinnen und Experten zeigten auf, was Gewalt ist, wo sie beginnt und was das mit Menschenrechten zu tun hat. Fachleute aus der Praxis von Medizin, Pflege und Sozialarbeit berichteten, wie man richtig handelt und welche Präventionsansätze erfolgreich sind. Neben der Sensibilisierung für Formen geschlechtsspezifischer Gewalt – insbesondere im Kontext von Rechtsprechung, Gesundheitsversorgung und Sozialarbeit – zielte das Fachforum darauf ab, Handlungskompetenzen zum Erkennen, Ansprechen und Weiterleiten von Fällen häuslicher bzw. institutioneller und sexualisierter Gewalt zu vermitteln, die menschenrechtlichen Verpflichtungen staatlicher Institutionen

und Fachkräfte aufzuzeigen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Bewusstseinsbildung zu fördern.

Auftaktveranstaltung „Eine von fünf“ 2024

Im Jahr 2024 fand die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“ zum letzten Mal statt. Der inhaltliche Schwerpunkt lag auf „Eine von fünf – Schritt für Schritt aus der Gewalt“. An insgesamt sieben Vorlesungstagen vom 25. November bis 10. Dezember 2024 erörterten Vortragende verschiedener Professionen die einzelnen Schritte einer betroffenen Ehefrau und Mutter von zwei Kindern auf dem Weg in ein gewaltfreies Leben. Gemeinsam mit den Studierenden diskutierten sie auch die Konsequenzen und Unterstützungsmöglichkeiten für den Täter.

Schwerpunkt:
Schritt für Schritt
aus der Gewalt

Wenn Opfer häuslicher Gewalt medizinische Hilfe in Anspruch nehmen, geben sie aus Scham und bzw. oder Angst nicht immer die Ursachen für ihre Verletzungen und Beschwerden an. Deshalb sind die richtige Interpretation vorliegender Verletzungsmuster bzw. das Erkennen der Gewalt als Auslöser bestehender Krankheitssymptome nicht nur für die fachgerechte Versorgung der Betroffenen ausschlaggebend, sondern ebenso für die (Sekundär-)Prävention weiterer Misshandlungen.

Häufig kann die Gewaltspirale durch die ärztliche Intervention nachhaltig unterbrochen werden, indem die Patientinnen nach erfolgter Behandlung und ausführlicher Dokumentation ihrer Verletzungen an entsprechende Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen vermittelt werden. Die Ringvorlesung „Eine von fünf“ konkretisierte die erforderlichen Kenntnisse für eine solche bedürfnisentsprechende Versorgung, Beratung und den qualifizierten Weiterverweis. Zudem stellten Gesundheitsfachkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Beratungsstellen gegen Gewalt und der Volksanwaltschaft unterschiedliche Maßnahmen zur Prävention und zu Interventionen vor.

Die Auftaktveranstaltung, zu der die Veranstalterinnen in die Volksanwaltschaft einluden, fand am 20. November 2024 via Livestream statt. Sie beleuchtete einen Sonderfall von „häuslicher“ Gewalt: wenn das Zuhause eine Einrichtung ist, etwa ein Pflegeheim, eine Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen oder eine Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche. Expertinnen und Experten diskutierten mit Volksanwalt Bernhard Achitz darüber, wie Gewalt dort verhindert werden kann, und was Betroffene, aber auch Zeuginnen und Zeugen im Krisenfall tun können. Die Veranstaltung wurde gut angenommen. Den Livestream verfolgten rund 100 Personen. Anschließend wurde das Video auf der Website der VA zum Nachsehen veröffentlicht.

Auftaktveranstaltung
als Livestream

Die Volksanwaltschaft trifft motivierte Jus-Studierende

Berufsmesse „Recht Engagiert“

Am 31. Oktober 2025 fand am Wiener Juridicum zum bisher sechsten Mal die Berufsmesse „Recht Engagiert“ statt, bei der auch die VA wieder mit einem Stand vertreten war. Zwei Juristinnen der VA standen den gesamten Tag für die zahlreichen Fragen der Studierenden zur Verfügung und brachten diesen die Aufgabenbereiche und Arbeitsweise der VA näher.

Die Veranstaltung erfreute sich großen Interesses und einer hohen Anzahl an Besucherinnen und Besuchern. Einige der Studierenden kamen dadurch erstmalig mit der VA in Kontakt, andere waren hingegen bereits sehr gut über die Tätigkeitsfelder der VA informiert und erkundigten sich nach den konkreten beruflichen Einstiegsmöglichkeiten und dem Arbeitsalltag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auf besonderes Interesse stieß dabei die Möglichkeit zur Absolvierung eines Verwaltungspraktikums. Auch die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“, in der u.a. Fälle der VA öffentlich dargestellt werden, war vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Berufsmesse ein Begriff und bot einen guten Einstieg in ein ausführlicheres Gespräch über die VA. Gleichzeitig ermöglichte die Teilnahme auch den beiden Vertreterinnen der VA einen guten Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen Institutionen, die in ähnlichen Bereichen wie die VA tätig sind.

Die Berufsmesse wird vom Forum kritischer Jurist*innen organisiert und stellt die Tätigkeit verschiedener zivilgesellschaftlicher und staatlicher Institutionen, NGOs und engagierter Kanzleien dar, um den Studierenden auch Berufswege abseits der klassischen Rechtsberufe näherzubringen.

Besuchergruppen in der Volksanwaltschaft

Die VA ist ein offenes Haus und heißt regelmäßig Demokratie-Interessierte willkommen. Dabei erfahren Besucherinnen und Besucher von der täglichen Arbeit der VA, diskutieren gemeinsam, was eine gute Verwaltung ausmacht und wie die VA Menschenrechte schützt. Dieses Angebot wird insbesondere von Schulen in ganz Österreich im Rahmen von Schulexkursion gerne in Anspruch genommen. Ob im Rahmen der Politischen Bildung, der Rechtsfächer, des Geschichtsunterrichts oder der Menschenrechtsbildung – bei einem Vortrag gibt die VA praxisbezogenes Wissen über Bürger-, Menschen- und Kinderrechte aus erster Hand weiter.

In den Jahren 2024 und 2025 konnten trotz umfassender Umbauarbeiten im Haus zahlreiche Besuchergruppen empfangen und über die Tätigkeit der VA informiert werden.

1.6 Internationale Aktivitäten

1.6.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Das International Ombudsman Institute (IOI) ist ein globales Netzwerk unabhängiger Verwaltungskontrollorgane auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und hat seinen Sitz seit 2009 bei der VA in Wien. Die Arbeit des Instituts stand 2024 ganz im Zeichen der 13. IOI-Weltkonferenz und Generalversammlung, die in Den Haag stattfand. Mehr als 200 Teilnehmende aus allen Weltregionen nutzten die Konferenz um Erfahrungen auszutauschen und Kooperationen zu erneuern. Unter dem Motto „Zusammen handeln für eine gemeinsame Zukunft“ thematisierte die Konferenz, welchen Beitrag Ombudseinrichtungen leisten können, um insbesondere den vulnerablen Bevölkerungsgruppen bei der Bewältigung der aktuellen ökologischen und ökonomischen Themen zu helfen. Diese Aufgabe der Ombudseinrichtungen betonte auch UN-Menschenrechtskommissar Volker Türk in seiner Videobotschaft.

**IOI-Weltkonferenz
2024 in Den Haag**

Volksanwalt Achitz nahm in seiner Funktion als IOI-Generalsekretär 2025 erstmals an der jährlichen Sitzung des IOI-Vorstands teil. Er besuchte außerdem die Regionaltreffen der IOI-Mitglieder Asiens und der Australasien- und Pazifikregion. Diese regelmäßig in den Regionen veranstalteten Treffen ermöglichen den Mitgliedern einen Austausch und bieten dem IOI eine Plattform, um aktuelle Projekte und Entwicklungen vorzustellen.

**Volksanwalt Achitz
bei IOI-Regional-
treffen**

Das IOI fördert seine Mitglieder mit regelmäßigen Fortbildungen. Im Zeitraum 2024–2025 umfasste das ein Training für Nationale Präventionsmechanismen in Lateinamerika zu den besonderen Herausforderungen beim Monitoring der Haftbedingungen von Frauen und LGBTIQ+ Personen, und ein gemeinsames Seminar mit der Ombudseinrichtung von Estland zum Thema Künstliche Intelligenz (KI). Hierbei wurden die rechtlichen und ethischen Dimensionen des Einsatzes von KI mit besonderem Blick auf die 2024 in Kraft getretenen EU-Richtlinien behandelt. Erstmals konnte 2025 ein Online-Medientraining für die Französisch sprechenden Mitglieder des IOI angeboten werden. Außerdem setzte das IOI seine erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem African Ombudsman Research Center (AORC) fort und beteiligte sich an unterschiedlichen Webinar-Veranstaltungen.

**Training und
Fortbildung für
IOI-Mitglieder**

Alle zwei Jahre verabschiedet die UN-Generalversammlung eine Resolution der Vereinten Nationen über die Rolle von Ombudseinrichtungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte. Der wichtigen Rolle, die Ombudseinrichtungen in der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen spielen, wird in der Resolution von 2024 – in deren Erarbeitung auch das IOI eingebunden war – nun Rechnung getragen.

**UN-Resolution
zu Ombuds-
einrichtungen**

1.6.2 Internationale Zusammenarbeit

Nationale Menschenrechtsinstitution

7. Staatenprüfung vor dem UN-Aus- schuss gegen Folter

Die VA nahm 2024 an einer Vorabsitzung vor dem Ausschuss gegen Folter in Genf teil. Dabei präsentierte man den von der VA zuvor eingereichten Schattenbericht und beantwortete Fragen des Ausschusses. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die nicht kindgerechte Unterbringung von UMFs sowie den eklatanten Mangel an Fachpersonal in Haftanstalten, Anhaltezentren und Alten- und Pflegeheimen gelegt. Die gesammelte Expertise des Schattenberichts diente dem Ausschuss zur Vorbereitung der 7. Staatenprüfung Österreichs, die am folgenden Tag stattfand.

Vorbereitungen zur UPR

Im Jahr 2025 nahm die VA an einer vorbereitenden Sitzung zur Universellen Staatenprüfung (UPR) in Genf teil. Als Instrument des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen wurde die UPR geschaffen, um die Menschenrechtssituation in den Mitgliedstaaten zu überprüfen. Die vorbereitenden Sitzungen zur UPR finden vor der eigentlichen Staatenprüfung statt und bieten nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NMRIs) eine Möglichkeit, andere Mitgliedstaaten über die Situation im Land zu informieren. Die VA konnte die Sitzung dazu nutzen, mehrere Anliegen vorzubringen. Unter anderem forderte sie Verbesserungen für UMFs und sprach sich für ein bundesweit einheitliches Obsorgeverfahren aus. Im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs kritisierte sie den Personal- und Budgetmangel, der das Gewaltpotenzial in Anstalten steigert und Einschlusszeiten verlängert. Für Menschen mit Behinderungen forderte die VA, dass Bund und Länder im Sinne der UN-BRK gemeinsam eine verbindliche Strategie für die De-Institutionalisierung ausarbeiten sollten.

UN-Sonderbericht- erstatte(r)in für Rassismus

Die UN-Sonderberichterstatterin für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit führte 2025 einen Länderbesuch in Österreich durch, um sich einen Überblick über die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für Gleichstellung und Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung zu verschaffen. Die VA verwies dabei auf die Tatsache, dass es in Österreich kein spezifisches Antirassismugesetz gibt und dass ein Verbot von Rassismus durch Antidiskriminierungsgesetze und das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot abgedeckt werden soll. Die Sonderberichterstatterin zeigte sich besorgt über das mangelnde Problembewusstsein im Land. Sie kritisierte die fragmentierte Kompetenz zwischen Bund und Ländern und empfahl, die rasche Entwicklung eines Nationalen Aktionsplans.

UN-Ausschuss für Terrorismus- bekämpfung

2025 fand zum ersten Mal die Staatenprüfung Österreichs durch die Exekutivdirektion für Terrorismusbekämpfung (CTED) des Ausschusses für Terrorismusbekämpfung des UN-Sicherheitsrats statt. Besprochen wurden dabei Gesetzgebung und umfassende Strategien zur Terrorismusbekämpfung, gerichtliche Praxis und Rechtshilfen sowie die internationale Zusammenarbeit bei Auslieferungen.

Im Oktober 2024 und Mai 2025 besuchte der UN-Hochkommissar für Menschenrechte Volker Türk die VA. In einem offenen Austausch über nationale und internationale Menschenrechtsthemen betonte Hochkommissar Türk, dass die Rolle von Ombudseinrichtungen – angesichts aktueller Rückschläge für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit in vielen Ländern Europas und darüber hinaus – wichtiger sei denn je.

**UN-Hochkommissar
für Menschenrechte**

Als NMRI mit A-Status-Akkreditierung nahm die VA 2024 und 2025 an den jährlichen Treffen der Globalen Allianz der NMRI (GANHRI) teil und beteiligte sich aktiv am Meinungs- und Erfahrungsaustausch innerhalb des Netzwerks europäischer NMRI (ENNHRI).

NMRI-Netzwerke

Europäische Union

2025 wurde das 25-jährige Bestehen der EU-Charta der Grundrechte gefeiert. Anlässlich dieses Jubiläums wurden die darin verankerten Rechte, Freiheiten und Grundsätze und ihre Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger in unterschiedlichen Veranstaltungen analysiert und unterstrichen.

**25 Jahre EU-Grund-
rechtecharta**

Anlässlich dieses Jubiläums organisierten die Europäische Kommission, die EU-Grundrechteagentur (FRA) und die dänische Ratspräsidentschaft eine Konferenz zum Thema „25 Jahre Rechte: Reflexion über die Auswirkungen der Charta“. Hochrangige Sprecherinnen und Sprecher beleuchteten, wie die Grundrechtecharta das EU-Recht prägt, zeigten die Charta und die Europäische Menschenrechtskonvention als sich ergänzende Systeme und thematisierten die Rolle der Charta neben anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten.

Die Gruppe für Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit des EU-Wirtschafts- und Sozialausschusses nutzte einen Österreichbesuch zu einem zweitägigen Austausch in der VA über das Recht auf Nichtdiskriminierung und Rechtsstaatlichkeit. Zusammen mit der Gleichbehandlungsanwaltschaft, dem Behindertenrat, NGOs und der Zivilgesellschaft informierte die VA über die aktuell wichtigsten Anliegen von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, z.B. bei der Beantragung von Hilfsmitteln oder bei der Vergabe von Krediten. Sie thematisierte Schutzlücken in den Antidiskriminierungsgesetzen und wies auf die fehlende Palliativ- und Schmerzbehandlung älterer Menschen in Pflegeheimen hin.

**EU-Wirtschafts-
und Sozialausschuss
in Wien**

Aufbauend auf die 2024 begonnene Arbeit zum Thema Menschenrechte im Kontext des integrierten europäischen Grenzschutzes organisierte die FRA zusammen mit dem unabhängigen Grundrechtsbüro von Frontex eine Folgeveranstaltung, die sich mit der unabhängigen Überwachung im Rahmen des Migrations- und Asylpakts befasste. Das Treffen brachte NMRI, Ombudseinrichtungen, die EU-Kommission und EU-Agenturen zusammen, um sich über die Umsetzung der Überwachungsverpflichtungen im Rahmen des EU-Pakts auszutauschen.

**Menschenrechte
und europäischer
Grenzschutz**

ENO-Netzwerk Das jährliche Treffen des Netzwerks Europäischer Ombudseinrichtungen (ENO) fand 2025 in Brüssel statt. Volksanwalt Achitz und Volksanwältin Schwarz nahmen an der Veranstaltung teil, um sich über aktuelle Themen auszutauschen. Dazu gehörten – unter anderem – die Wahrung der Unabhängigkeit von Ombudseinrichtungen, die sich entwickelnde Rolle von Ombudseinrichtungen bei Migrations- und Asylbeschwerden und der Umgang mit Umweltbeschwerden.

EU-Rechtsstaatlichkeitsbericht Die EU-Kommission veröffentlicht jedes Jahr einen Bericht zur Lage der Rechtsstaatlichkeit, der die wichtigsten Themen und die spezifischen Situationen in den einzelnen Mitgliedsstaaten beleuchtet. Die VA trug auch 2024 und 2025 zu diesem Bericht bei.

Neue EU-Bürgerbeauftragte Im Dezember 2024 wählte das Europäische Parlament Teresa Anjinho zur neuen EU-Bürgerbeauftragten. Frau Anjinho war Mitglied des Überwachungsausschusses des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung, stellvertretende Ombudsfrau Portugals sowie Staatssekretärin für Justiz und Abgeordnete im portugiesischen Parlament.

Europarat

CPT-Ad-Hoc-Besuch in Alten- und Pflegeheimen Im März 2025 führte das Komitee des Europarats zur Verhütung von Folter (CPT), das uneingeschränkten Zugang zu Orten der Freiheitsentziehung in den Mitgliedsstaaten hat, einen Ad-Hoc-Besuch in Österreich durch. Ziel war es, die menschenrechtlichen Bedingungen in Alten- und Pflegeheimen zu überprüfen. Bevor das CPT die Einrichtungen besuchte, traf es sich zur Vorbereitung mit dem NPM, um sich über die menschenrechtlichen Bedingungen und freiheitsentziehenden Maßnahmen auszutauschen. Hierbei wurde unter anderem über Polypharmazie und medikamentöse Freiheitseinschränkungen gesprochen. Anschließend besuchte das CPT insgesamt zwei Alten- und Pflegeheime in NÖ und zwei in der Stmk.

30 Jahre ECRI Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) feierte im Rahmen des jährlichen Seminars 2024 ihr 30-jähriges Bestehen und zog Bilanz über die ECRI-Monitoringarbeit der letzten drei Jahrzehnte.

7. ECRI-Prüfzyklus bringt Delegation nach Wien Im Rahmen des 7. ECRI-Prüfzyklus besuchte eine ECRI-Delegation Österreich. Neben Treffen mit den Ressorts und den Ländern fand auch ein Austausch mit der VA statt, bei dem unterschiedliche Anliegen vorgebracht werden konnten. Die VA berichtete, dass im Gesundheitswesen nach wie vor ein Mangel an medizinischem und psychiatrischem Personal zu verzeichnen ist und es in Gefängnissen daher schwierig sei, den internationalen Standard einer medizinischen Erstuntersuchung für neue Inhaftierte innerhalb von 24 Stunden zu gewährleisten. Im Bereich des Bildungswesens wies die VA auf Armut als Diskriminierungsmerkmal hin und die fehlenden Mittel, um besonders an Brennpunktschulen Integration zu ermöglichen.

Die VA richtete 2024 das jährliche Treffen des Netzwerks südosteuropäischer NPMs aus. Im Fokus des Treffens standen die Bedingungen für Untersuchungshäftlinge. Teilnehmende der NPMs aus Österreich, Bulgarien, Griechenland, Kosovo, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien, Rumänien, Serbien und Slowenien tauschten sich dazu im November in Wien aus. Ein besonderer Dank gebührt dem Europarat, der die Veranstaltung finanziell unterstützte.

Österreich richtete SEE NPM-Netzwerk-treffen aus

Der ehemalige FRA-Direktor Michael O'Flaherty wurde im Jänner 2024 von der Parlamentarischen Versammlung zum neuen Menschenrechtskommissar des Europarats gewählt. Anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Institution lud er zu einer Veranstaltung nach Straßburg ein.

Neuer Menschenrechtskommissar des Europarats

Sonstige bilaterale Kontakte

Seit 2014 ist der NPM Österreichs ein Partner des Programms zum Erfahrungsaustausch zwischen NPMs im deutschsprachigen Raum und die VA richtete 2025 das jährliche Treffen dieses Netzwerks aus. Der Schwerpunkt lag auf der psychiatrischen Versorgung von Personen in Haft. Die Teilnehmenden berichteten gleichermaßen über einen Mangel an Fachpersonal sowie Überbelag und die daraus resultierenden Konsequenzen. Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf in Haft werden für längere Zeiten in Einzelhaft abgesondert, was wiederum den psychischen Zustand der Betroffenen verschlimmert.

Netzwerktreffen deutschsprachiger NPMs

Die VA unterstützte ein Stipendienprogramm des österreichischen Parlaments und des Europäischen Fonds für die Balkanregion und empfing Stipendiatinnen und Stipendiaten aus den Parlamentsverwaltungen der sechs Westbalkanstaaten zu einem Austausch in Wien.

Westbalkan-Stipendienprogramm

Im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit empfing die VA 2024 und 2025 Delegationen des Petitionsausschusses Rheinland-Pfalz, des albanischen Parlaments und der Ombudseinrichtung der Ukraine in Wien. Volksanwalt Achitz begrüßte Vertreterinnen und Vertreter des Kulturbüros Taipeis sowie den kubanischen Botschafter in Wien. Darüber hinaus empfing die damalige Volksanwältin Schwetz den Ombudsman der Slowakei zu einem Austausch in den Räumen der VA.

Bilateraler Austausch

Volksanwalt Luisser empfing 2025 eine Delegation des Petitionsausschusses Sachsen-Anhalt zu einem Arbeitsgespräch in Wien. Besprochen wurden das Mandat der VA sowie dessen praktische Umsetzung. Besonderes Augenmerk galt den Unterschieden in den Arbeitsweisen von Petitionsausschüssen und Ombudseinrichtungen.

Petitionsausschuss Sachsen-Anhalt

2 Prüftätigkeit

2.1 Gemeinderecht

2.1.1 Mangelnde Abstimmung von Förderungen – Gemeinde Malta und Amt der Ktn LReg

Ein Bürger der Gemeinde Malta ersetzte 2023 seine Ölheizung durch eine Wärmepumpe und beantragte dafür drei kumulierbare Förderungen: die Bundesförderung „Raus aus Öl und Gas“, die Landesförderung „Raus aus fossilen Brennstoffen“ sowie die Gemeindeförderung „Ölkesselfreies Malta“. Die Förderungen der Gebietskörperschaften waren voneinander abhängig, die Antragszeiträume jedoch nicht abgestimmt.

Bundes-, Landes- und Gemeindeförderung

Der Antrag auf Gemeindeförderung wurde im Mai 2023 fristgerecht eingebracht (Förderzeitraum: 01.04.2022 – 31.03.2024). Der Antrag auf Landesförderung erfolgte Anfang Dezember 2023 (Förderzeitraum: 01.07.2023 – 31.12.2024). Die Bundesförderung wurde ebenfalls rechtzeitig beantragt und im Februar 2024 in Höhe von 16.000 Euro zugesagt.

Die Gemeinde forderte für die Bearbeitung die Zusage der Landesförderung, die jedoch trotz mehrerer Anfragen zunächst ausblieb. Da diese Voraussetzung bis zum Ende der Einreichfrist (März 2024) nicht vorlag, wurde dem Antragsteller im Juni 2024 die Gemeindeförderung verweigert. Die Landesförderung wurde erst im September 2024 in Höhe von 6.000 Euro gewährt.

Der Betroffene beschwerte sich bei der VA über die verspätete Entscheidung des Landes. Dieses argumentierte, dass ein vollständiger Antrag erst nach Vorlage der Bundeszusage (Februar 2024) möglich gewesen sei und verwies auf die Vielzahl an Anträgen bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von rund sechs Monaten.

6-monatige Bearbeitungszeit

Die VA stellte fest, dass alle Anträge fristgerecht eingebracht worden waren und die fehlenden Unterlagen nicht im Einflussbereich des Antragstellers lagen. Nach Rechtsansicht der VA obliegt es nicht den Förderwerbenden, sich die bestmögliche Chronologie der Einreichung der Anträge „auszurechnen“, um eine zeitliche Abstimmung mehrerer kumulierbarer Förderungen sicherzustellen. Vielmehr hätte die Behörde ermöglichen müssen, dass fehlende Unterlagen innerhalb der Frist nachgereicht werden können.

Aus Sicht der VA führten die fehlende Abstimmung der Förderprogramme sowie die langen Bearbeitungszeiten beim Land dazu, dass die Gemeindeförderung nicht gewährt werden konnte. Dem Antragsteller entstand dadurch ein finanzieller Nachteil von bis zu 1.500 Euro.

Fehlende Abstimmung

Einzelfall: 2024-0.521.379 (VA/K-BT/B-1)

2.1.2 Gesetzwidrige Abwahl einer Stadträtin – Stadtgemeinde Wolfsberg

Eine Gemeinde- und Stadträtin der Stadtgemeinde Wolfsberg wandte sich hinsichtlich ihrer Abberufung (Abwahl) aus ihrer Funktion als Mitglied des Stadtrats der Stadtgemeinde Wolfsberg an die VA. Zudem beschwerte sie sich, dass ihr stadträtliches E-Mail-Konto nach ihrer Abwahl ohne Vorankündigung oder Information deaktiviert worden war.

Abwahantrag nur von ordentlichen Mit- gliedern eingereicht

Die Betroffene argumentierte, dass der in der Gemeinderatssitzung eingebrachte Antrag auf Abwahl nicht die im Gesetz vorgesehene notwendige Mehrheit erreicht hätte. Es hätte daher gar nicht zur Durchführung einer Abwahl kommen dürfen.

In besagter Gemeinderatssitzung waren vier von fünf Mitgliedern jener Gemeinderatspartei, der auch die abgewählte Stadträtin angehörte, anwesend. Zwei ordentliche Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder. Der Antrag auf Abwahl wurde nur von den beiden ordentlichen Mitgliedern eingebracht. Die beiden anwesenden Ersatzmitglieder unterzeichneten den Abwahantrag nicht. Der Vorsitzende der Gemeinderatssitzung (der damalige Vizebürgermeister und nunmehrige Bürgermeister) ließ den Antrag zu. Zur Stimmabgabe zugelassen wurden wieder nur die beiden ordentlichen Gemeinderatsmitglieder, die auch den Abwahantrag eingebracht hatten. Die beiden Ersatzmitglieder nahmen auch nicht am Abwahlvorgang teil.

Neuwahl hingegen durch alle Mitglieder erfolgt

Die beiden zur Wahl zugelassenen Mitglieder stimmten für die Abberufung (Abwahl) der Stadträtin. Daraufhin erklärte der Vorsitzende die Stadträtin, die selbst nicht in der Sitzung anwesend war, für abgewählt. In derselben Sitzung wurde im Anschluss an die Abwahl auch eine Nachwahl für ein neues Stadratsmitglied abgehalten. Bei den Nachwahlen wurden, im Unterschied zur Abwahl, alle für diese Gemeinderatspartei in der Sitzung anwesenden Mitglieder, somit auch die Ersatzmitglieder, zur Wahl zugelassen und für stimmberechtigt erklärt.

Keine erforderliche Mehrheit

Ein Antrag auf Abwahl nach § 67 Abs. 1 lit. a Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung („K-AGO“) muss gem. § 67 Abs. 2 K-AGO von mehr als der Hälfte der Mitglieder jener Gemeinderatspartei, auf deren Vorschlag das Mitglied des Stadtrats gewählt worden ist, in einer Sitzung des Gemeinderats eingebracht werden. Aus Sicht der VA hätte ein den Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 K-AGO entsprechender, ordnungsgemäßer Antrag auf Abwahl eines Mitglieds des Stadtrats, zumindest von drei Mitgliedern der (fünf Mitglieder starken) Gemeinderatspartei eingebracht werden müssen.

Ersatzmitglieder sind stimmberechtigt

In ihrer Stellungnahme vertrat die Gemeinde die Ansicht, dass das Konsensquorum für einen Abwahantrag nach § 67 K-AGO nur nach den in der Sitzung anwesenden, ordentlichen Gemeinderatsmitgliedern, auf deren Vorschlag das Mitglied des Stadtrats gewählt worden ist, zu beurteilen ist. Diese

Ansicht, die durch ein von der Gemeinde eingeholtes Rechtsgutachten versucht wurde zu untermauern, findet keine Deckung im Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen der K-AGO. Der Antrag auf Abwahl der Stadträtin, erfüllte die Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 K-AGO daher nicht. Er hätte zurückgewiesen werden müssen und es hätte folglich auch keine (Ab-)Wahl darüber durchgeführt werden dürfen.

Für die VA schien es nicht nachvollziehbar, weshalb in einer Gemeinderats-sitzung anwesende, in Vertretung agierende Ersatzmitglieder entgegen dem klaren Wortlaut des § 33 Abs. 1 K-AGO nicht zur Antragseinbringung nach § 67 Abs. 2 K-AGO und zur Stimmabgabe nach § 67 Abs. 4 K-AGO zugelassen werden sollten. Nach § 33 Abs. 1 K-AGO kommen dem zur Vertretung berufenen Ersatzmitglied für die Dauer der Verhinderung die Rechte und Pflichten des verhinderten Mitglieds des Gemeinderats zu. In dieser Zeit übernimmt das Ersatzmitglied die Funktion eines ordentlichen Gemeinderatsmitglieds, mit dessen Rechten und Pflichten. Ebenso findet sich für eine ungleiche Behandlung der (Nach-)Wahl in und der Abwahl aus dem Stadtrat, wie dies vom Vorsitzenden gehandhabt wurde, in der K-AGO kein Anhaltspunkt. Auch die von der Stadträtin befasste Aufsichtsbehörde – die Ktn LReg – kam zum Ergebnis, dass die Abwahl gesetzwidrig erfolgt war.

**Rechte in K-AGO
klar geregelt**

Da der Aufsichtsbehörde nach der K-AGO im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Verfahrens kein Recht zukommt, eine gesetzwidrige Abwahl aufzuheben oder für nichtig zu erklären und sich auch die betroffene Stadträtin gegen die Weiterverfolgung rechtlicher Schritte zur Aufhebung bzw. Nichtig-erklärung der Abwahl entschied und bei der Nachwahl keine Unregelmäßigkeiten festzustellen waren, erachtete die VA den Stadtrat der Stadtgemeinde Wolfsberg in seiner aktuellen Form als rechtmäßig zusammengesetzt.

**Abwahl blieb
unbekämpft**

Aus Sicht der VA stellte die Abwahl entgegen den gesetzlichen Voraussetzungen der K-AGO einen Missstand in der Verwaltung dar.

**VA stellte Missstand
fest**

Unmittelbar nach der Abberufung (Abwahl) deaktivierte die Gemeinde auch das offizielle stadträtliche E-Mail-Konto der abgewählten Stadträtin. Gegen die Deaktivierung an sich hegte die VA keine Bedenken. Die VA kritisierte, dass die abgewählte Stadträtin dazu vorab keinerlei Informationen erhielt. Aus Sicht der VA scheint es geboten, Betroffene unverzüglich von der Stilllegung ihres E-Mail-Kontos zu informieren. Auch wenn das Gesetz dies nicht vorschreibt, darf dies von einer guten und serviceorientierten Verwaltung verlangt werden.

**Deaktivierung
des E-Mail-Kontos
ohne Info**

Im Hinblick auf die außernormativen Grundsätze einer guten Verwaltungspraxis und dem in Art. 41 Abs. 2 GRC verankerten Recht auf gute Verwaltung, wäre die ehemalige Stadträtin daher unverzüglich über die Deaktivierung ihres stadträtlichen E-Mail-Kontos zu informieren gewesen. Dies auch, um die ordnungsgemäße Abwicklung der bei ihr einlangenden E-Mail-Anfragen gewährleisten zu können.

Weiterer Missstand Ein Missstand in der öffentlichen Verwaltung kann auch vorliegen, wenn sämtliche Rechtsvorschriften eingehalten bzw. keine gesetzwidrigen Handlungen gesetzt werden, aber gegen die Grundsätze einer guten Verwaltungsführung verstoßen wird. Aus diesem Grund stellte die VA daher auch in diesem Punkt einen Missstand in der Gemeindeverwaltung der Stadtgemeinde Wolfsberg fest.

Einzelfall: 2025-0.790.060 (VA/K-G/B-1)

2.1.3 Zweisprachige Ausgestaltung der Gemeindezeitschrift – Gemeinde Sittersdorf/Žitara vas

Slowenisch ist in Ktn Amtssprache Eine Familie aus dem Bezirk Völkermarkt, die der Volksgruppe der Kärntner Slowenen angehört, wandte sich Anfang 2024 mit einer Beschwerde an die VA. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die gemeindeeigene Zeitschrift „Sittersdorf aktuell – offizielles Informationsblatt der Gemeinde Sittersdorf“ nur in deutscher, nicht aber auch in slowenischer Sprache herausgegeben werde. Immerhin handelt es sich bei der Gemeinde Sittersdorf um eine nach dem Volksgruppengesetz amtlich anerkannte zweisprachige Gemeinde. Der Gemeinde sollte es ein Anliegen sein, die Existenz und Entwicklung der slowenischen Volksgruppe zu schützen und zu fördern.

In der von der VA eingeholten Stellungnahme der Gemeinde, hob der Bürgermeister hervor, dass Teile des Vorworts des Bürgermeisters regelmäßig auch jetzt schon auf Slowenisch veröffentlicht werden. Der Bürgermeister betonte auch, dass die Gemeinde Sittersdorf nicht für den Verlust der slowenischen Sprache verantwortlich gemacht werden kann. Eine vollständige Übersetzung der Gemeindezeitschrift ist daher nicht vorgesehen.

Zweisprachigkeit soll kein Lippenbekenntnis sein Aus Sicht der VA ist eine vollständige Übersetzung ins Slowenische jedoch erforderlich, um auch den Angehörigen der slowenischen Minderheit in Ktn uneingeschränkten Zugang zu den in der Gemeindezeitung veröffentlichten Inhalten zu verschaffen. Eine vollständige Übersetzung stellt darüber hinaus auch eine wichtige Maßnahme der Anerkennung sprachlicher Minderheiten und der gesetzlich anerkannten Volksgruppen dar. Diese stärkt nicht nur das Gefühl der Zugehörigkeit, sondern leistet auch einen wichtigen Beitrag für die wirksame Teilhabe der slowenischen Minderheit am sozialen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten (vgl. Art. 15 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten StF: BGBl. III Nr. 120/1998).

Verfassung garantiert Erhaltung der Sprache Sprache, Kultur und Erhaltung der in Österreich ansässigen, autochthonen Volksgruppen (zu denen auch die Kärntner Slowenen zählen) sind zu achten, zu sichern und zu fördern (Art. 8 Abs. 2 B-VG). Bereits im Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 wurden den österreichischen Staatsangehörigen, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Spra-

che angehören, rechtliche Garantien zur Wahrung und Anerkennung ihrer sprachlichen Identität eingeräumt (Art. 67).

Nachdem die VA neuerlich an die verfassungsrechtlich und staatsvertraglich verankerte Verantwortung appellierte, teilte die Gemeinde im Mai 2025 abschließend mit, dass der Gemeinderat die Erweiterung der zweisprachigen Gestaltung der Gemeindezeitschrift beschlossen hatte.

**Gemeinderat
beschließt
zweisprachige
Gemeindezeitschrift**

Abschließend hebt die VA positiv hervor, dass der Bürgermeister der Gemeinde Sittersdorf jene Familie, die sich für die Rechte der Kärntner Slowenen eingesetzt hatte, persönlich über den erfreulichen Beschluss des Gemeinderats informierte.

Einzelfall: 2024-0.003.189 (VA/K-G/B-1)

2.2 Gesundheit

2.2.1 Behandlungsangebot bei Magersucht

Bericht einer Betroffenen	Eine junge Patientin, die an Magersucht (Anorexia Nervosa) mit gravierendem Untergewicht (37 kg und BMI von 12) leidet, berichtete über ihre Probleme, ein geeignetes stationäres Behandlungsangebot zu finden. Nach ihren Erfahrungen sei das Versorgungsangebot vor allem für eine psychiatrisch orientierte stationäre Behandlung unzureichend. So soll im Fall eines gravierenden Untergewichts eine ausreichende und adäquate stationäre und eine entsprechende ambulante Therapie nicht bzw. nur nach einer langen Wartezeit möglich sein.
Amtswegiges Prüfverfahren	Die VA leitete ein amtswegiges Prüfverfahren ein, um österreichweit das Versorgungsangebot für Patientinnen und Patienten mit Magersucht zu erheben. Dafür kontaktierte sie die Bundesländer und Krankenversicherungsträger (ÖGK, SVS, BVAEB). Die Stellungnahmen zeigen, dass es grundsätzlich in allen Bundesländern ein stationäres und ambulantes Behandlungsangebot für Patientinnen und Patienten mit Magersucht gibt.
Versorgungsangebot	In Ktn wird die Versorgung an den psychiatrischen Stationen des Klinikums Klagenfurt und des LKH Villach sichergestellt. Bei der Diakonie de La Tour in Waiern besteht ein spezielles stationäres Programm im Rahmen der Essstörungsklinik. Spezielle ambulante Angebote bestehen im Rahmen der Spezialambulanz für Menschen mit Essstörungen am Klinikum Klagenfurt. In Waiern stehen 16 Plätze für Personen ab 16 Jahren zur Verfügung, im Klinikum Klagenfurt fünf stationäre Plätze für Erwachsene. Für die Versorgung im LKH Villach sind keine speziellen Behandlungsplätze eingerichtet, weshalb die Betreuung nur im Rahmen des allgemeinen Versorgungsauftrags erfolgt. Auch an der Kinder- und Jugendpsychiatrie des Klinikums Klagenfurt gibt es kein konkretes Kontingent, sondern in der Regel nur zwei Behandlungsplätze für Patientinnen und Patienten mit Essstörungen.
Aufnahmekriterien und Wartezeiten	Die Aufnahmekriterien orientieren sich an der S3-Leitlinie, Diagnostik und Behandlung der Essstörung. Für erwachsene Patientinnen und Patienten ergibt sich daraus eine Behandlungsempfehlung bei einem BMI unter 15. Zur Berechnung des BMI wird das Gewicht in Kilogramm durch die Körpergröße in Meter zum Quadrat dividiert (kg/m^2). In den Akutkrankenanstalten in Villach und Klagenfurt ist im Rahmen der stationären Behandlung kein Mindest-BMI festgelegt. Abhängig vom Zustandsbild ist eventuell ein Aufenthalt in einer Einrichtung für innere Medizin erforderlich. Für die Essstörungsklinik in Waiern ist ein Mindest-BMI von 15 erforderlich. Für die Ambulanz am Klinikum Klagenfurt ist ein Mindest-BMI von 14 erforderlich. Im Rahmen der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Klagenfurt erfolgt die Behandlung für die Patientinnen und Patienten bis zu einem BMI von 18. Grundsätzlich gibt es keine Untergrenze, doch kann eine enge Zusammenarbeit mit der Kinderklinik

erforderlich sein. Ein spezielles Angebot für Patientinnen und Patienten mit einem gravierenden Untergewicht (BMI unter 15) gibt es nicht. Im Bedarfsfall werden die Betroffenen möglichst an eine spezialisierte Klinik in Deutschland transferiert. Für Erwachsene beträgt die Wartezeit zur Aufnahme im Klinikum Klagenfurt ein bis drei Wochen und für Kinder und Jugendliche bis zu einem Monat. In Waiern besteht allerdings eine Wartezeit von ein bis drei Monaten.

Aus Sicht der VA sind daher in Ktn folgende Maßnahmen erforderlich, um das Behandlungsangebot für Patientinnen und Patienten mit Magersucht zu optimieren:

Verbesserungsbedarf

- Einrichtung spezialisierter Behandlungsplätze sowohl für Erwachsene als auch für Kinder und Jugendliche,
- Verkürzung der Wartezeiten,
- eindeutige Festlegung der Indikation für die unterschiedlichen Behandlungsoptionen, die gegenüber den Patientinnen und Patienten klar zu kommunizieren sind.

Das amtswegige Prüfverfahren der VA ergab auch, dass die Versorgungssituation im Fall einer notwendigen Rehabilitation nach einer stationären (akuten) Behandlung in einer Krankenanstalt problematisch ist. Das betrifft vor allem die Langzeit-Nachbetreuung schwerstkranker Patientinnen und Patienten mit einem niedrigen BMI. Es gibt in Österreich weder Rehabilitationseinrichtungen, die diese Patientinnen und Patienten weiterbehandeln, noch betreutes Wohnen oder teilstationäre Behandlungsmöglichkeiten. Diese Patientinnen und Patienten benötigen aber eine monate- bzw. jahrelange stationäre bzw. teilstationäre Betreuung, um auch im Alltag stabil zu bleiben, was im Rahmen einer Akutbehandlung in einer Krankenanstalt nicht sichergestellt werden kann. Das hat zur Folge, dass die Krankenversicherungsträger für eine längerfristige Rehabilitation Aufenthalte in spezialisierten Kliniken in Deutschland und der Schweiz bewilligen müssen. Deshalb sollten spezialisierte Rehabilitationseinrichtungen geschaffen werden, um einen Behandlungserfolg langfristig absichern zu können.

Rehabilitationseinrichtungen fehlen

Einzelfall: 2024-0.739.949 (VA/BD-GU/A-1)

2.2.2 Falsche Auslegung der Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung

Der Kärntner Gesundheitsdienst lud einen chinesischen Staatsbürger, der sich aufgrund des unionsrechtlichen Freizügigkeitsrechts für Angehörige in Österreich rechtmäßig aufhielt, zu einer Tuberkulose-Reihenuntersuchung vor. Wer zu einer solchen Untersuchung, einem Lungenröntgen, verpflichtet ist, wird in der Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung geregelt.

Chinesischer Staatsbürger zu Lungenröntgen aufgefordert

Der Mann bestritt, dass er zu der in der Verordnung verpflichteten Personengruppe gehöre. Die Verordnung stammte aus dem Jahr 2001 und danach mussten Personen eine Untersuchung durchführen lassen, die einen Aufenthaltstitel gemäß Fremden-gesetz 1997 benötigten. Staatsbürgerinnen und Staatsbürger einiger westlicher Staaten waren davon ausgenommen. Das Fremden-gesetz 1997, auf das die Verordnung verwies, war aber seit dem Jahr 2005 nicht mehr in Kraft.

**Rechtsgrundlage
fehlte**

Der betroffene Mann hielt sich rechtmäßig in Österreich auf und er war in Besitz einer Aufenthaltskarte für Angehörige einer EWR-Bürgerin bzw. eines EWR-Bürgers. Mit der Bestimmung zu diesem Aufenthaltsrecht wurden im Jahr 2005 die EU-Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG umgesetzt und das Fremden-gesetz 1997 geändert bzw. außer Kraft gesetzt.

**Nach Weigerung
drohte der
Gesundheitsdienst**

Als der Mann dem amtsärztlichen Dienst der Ktn LReg mitteilte, dass er nicht zur verpflichteten Personengruppe gehöre, teilte ihm der Gesundheitsdienst mit, dass er sich an die Gesetze halten müsse, und stellte ihm im Fall einer Weigerung, die Untersuchung durchführen zu lassen, eine Strafe in Aussicht. Auf seine Fragen ging die Behörde nicht näher ein. In Folge dieses Drucks verzichtete der Mann auf die Ausstellung eines Bescheids und damit auf die Möglichkeit, ein Rechtsmittel gegen die Ladung zu erheben, und machte ein Lungenröntgen.

**VA stellte
Rechtswidrigkeit fest**

Die VA argumentierte gegenüber der LReg, dass es für die Ladung keine rechtliche Grundlage gegeben habe, und folgte der Rechtsansicht des Betroffenen, dass er nicht zur Untersuchung verpflichtet gewesen wäre. Die VA betonte, dass es sich bei der Untersuchung um einen Eingriff in die physische Integrität handelte. In solchen Fällen können Betroffene umso mehr klare rechtliche Rahmenbedingungen und damit verbunden auch eine zumindest grundsätzliche Beantwortung ihrer Fragen und Einwände erwarten. Im vorliegenden Fall wurden aber berechnigte Fragen nicht beantwortet.

Aufgrund der fehlenden umfassenden juristischen Recherche, des damit verbunden rechtswidrigen Handelns als auch aufgrund des Verhaltens des Verwaltungsbeamten stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest.

**Land sagte
Novellierung zu**

Gleichzeitig empfahl die VA, die über 23 Jahre alte Verordnung entsprechend zu novellieren. Das Amt der LReg schloss sich der Rechtsansicht der VA an und versicherte, die Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung zu novellieren. Bis zum Redaktionsschluss dieses Berichts war im Rechtsinformationssystem aber noch keine novellierte Fassung der Verordnung abrufbar.

Einzelfall: 2024-0.740.402 (VA/K-SOZ/A-1), 2025-0.210.102 (VA/K-SOZ/A-1)

2.3 Gewerberecht und Energiewesen

2.3.1 Unklare Zuständigkeit zwischen Gewerbe- und Montanbehörde – BH St. Veit a. d. Glan

Der Eigentümer einer Liegenschaft, die in unmittelbarer Nähe zu einem Splitt-Lagerplatz liegt, wandte sich an die VA. Er beanstandete, dass es Unklarheiten bzw. Missverständnisse gäbe, ob die Montan- oder die Gewerbebehörde für die gegenständliche Anlage zuständig sei. Im April 2024 hatte ihm die BH St. Veit/Glan als Gewerbebehörde mitgeteilt, dass der Lagerplatz unter den Anwendungsbereich des Mineralrohstoffgesetzes fallen würde, da die Betreiberin Bergbau durchführen würde. Vier Monate später informierte die BH den Anrainer, dass die Gewerbebehörde seine Beschwerde zum Anlass genommen hätte, um „von Amts wegen eine umfassende, sämtliche gewerberechtlich maßgeblichen Schutzinteressen beinhaltende Überprüfung der Anlage durch Amtssachverständige aus den jeweiligen Fachbereichen zu beauftragen“.

Im Prüfverfahren konnte die VA zunächst klären, dass die BH 1986 die gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung des Splitt-Lagerplatzes und 1990 die Betriebsbewilligung hierfür erteilt hatte. Die BH rechtfertigte ihre jahrelange Untätigkeit damit, dass sie bis Juni 2024 von einer Zuständigkeit der Montanbehörde für den Lagerplatz ausgegangen sei, zumal die Montanbehörde selbst ihre Zuständigkeit zunächst auch bejaht hätte. Erst im Juni 2024 hatte die Montanbehörde die BH informiert, dass aufgrund der Beschwerde Recherchen erfolgt seien, die nunmehr die Zuständigkeit der Gewerbebehörde bestätigten.

**Gewerbebehörde
zuständig, aber
jahrelang untätig**

Daraufhin übernahm die Gewerbebehörde die weitere Bearbeitung der Beschwerde. Im Juni 2024 beauftragte sie von Amts wegen Amtssachverständige aus den jeweiligen Fachbereichen mit Überprüfungen (Amt der Ktn LReg, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Unterabteilungen Schall- und Elektrotechnik, Luftreinhaltung und Maschinenbau sowie Gewässerökologie und ökologische Gewässeraufsicht). Laut Stellungnahme des Amtssachverständigen aus dem Bereich Schallschutz von September 2024 hätten bei unangekündigten Überprüfungen im Juli und September 2024 „keine betrieblichen Schallereignisse registriert“ werden können. Bei einem unangekündigten Ortsaugenschein stellte der Amtssachverständige aus dem Fachbereich Luftreinhaltung im September 2024 fest, „dass die vorgenommenen Maßnahmen für die zum Zeitpunkt der Überprüfung ausgeübten Tätigkeiten ausreichend waren“.

Im September 2024 verkaufte der betroffene Mann seine Liegenschaft. Da weder der BH noch der VA Beschwerden von anderen Personen über den Lagerplatz vorlagen, schloss die VA das Prüfverfahren ab.

Einzelfall: 2024-0.510.377 (VA/BD-WA/C-1), SV4-ALL-8520/2024 (002/2024)

2.3.2 Schwärzungen eines SI-Protokolls – BH Villach-Land

Ein Mann schilderte, dass er die BH Villach-Land um nähere Informationen über eine Seveso-Inspektion (SI) bei einem ortsansässigen Unternehmen ersucht hätte. Die BH hätte ihm daraufhin zwar das gesamte SI-Protokoll übermittelt, fast alle Seiten des Protokolls seien jedoch geschwärzt worden.

Im Prüfverfahren konnte die VA in Erfahrung bringen, dass das Unternehmen im Auftrag der BH das SI-Protokoll unkenntlich gemacht hatte. Die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gem. § 84k Abs. 6 letzter Satz GewO 1994 sowie datenschutzrechtliche Erfordernisse seien der Grund für die umfassenden Schwärzungen gewesen.

VA kritisierte Vorgehen der BH

Nach einem Vergleich des geschwärzten mit dem ungeschwärzten SI-Protokoll war für die VA nicht nachvollziehbar, warum in den einzelnen Rubriken des SI-Protokolls nicht einmal Überschriften und allgemeine Fragestellungen ungeschwärzt geblieben waren. Es stellte sich die Frage, welche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse durch diese Fragestellungen verletzt sein sollten bzw. nur durch Schwärzungen zu schützen waren.

Exemplarisch war zu hinterfragen, aus welchen Gründen raumordnungsrechtliche Fragestellungen, wie etwa die Größe von Sicherheitsabständen bzw. deren rechnerische Gültigkeit, einer Geheimhaltung unterliegen sollen. Gleiches galt für Fragestellungen in Bezug auf das Verkehrskonzept und die Werkssicherheit sowie Maßnahmenvorschläge aus dem Bereich Brandschutz. Aus Sicht der VA enthalten zumindest diese geschwärzten Passagen aus dem SI-Protokoll keine Informationen, die schützenswerte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse darstellen würden. Vielmehr würde die Veröffentlichung der nicht der Geheimhaltung unterliegenden sicherheitsrelevanten Informationen wesentlich zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls der ortsansässigen Bevölkerung beitragen.

Oberbehörde räumte Fehler der BH ein

Im Prüfverfahren räumte das Amt der Ktn LReg als zuständige Oberbehörde ein, dass die Vorgehensweise der BH fehlerhaft gewesen war. Die BH hätte den Auskunftswerber auffordern müssen, konkret zu formulieren, welche Informationen er begehrt, anstatt ihm das gesamte SI-Protokoll geschwärzt zu übermitteln. Kritisch zu hinterfragen war auch, dass die BH eine Prüfung unterließ, ob bzw. welche Daten tatsächlich durch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 84k Abs. 6 letzter Satz GewO 1994 geschützt waren bzw. inwieweit Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe gem. § 6 UIG vorlagen.

Das Amt der Ktn LReg nahm den Fall zum Anlass, die BH darauf hinzuweisen, künftig bei vergleichbaren Auskunftsbegehren auf eine bestmögliche Konkretisierung des jeweiligen Begehrens zu achten und gleichzeitig für die Einhaltung jener Rechtsnormen zu sorgen, die eine Bekanntgabe schützenswerter Informationen verbieten.

Einzelfall: 2024-0.141.593 (VA/BD-WA/C-1), VL4-BA-1296/2009 (112/2024)

2.4 Kinder- und Jugendhilfe

In ihrem letzten Bericht zeigte die VA eine deutliche Reduktion der Fremdbetreuungen in Ktn auf. Der Anteil betrug 11,1 pro 1.000 Minderjährigen unter 18 Jahren. Laut der 2025 erschienenen KJH-Statistik ist der Anteil auf 10,5 gesunken, was die VA begrüßt. Dennoch ist Ktn nach wie vor das Bundesland mit den zweitmeisten Unterbringungen hinter Wien. OÖ hat im Vergleich dazu mit einem Anteil von 5,5 die wenigsten Unterbringungen, also beinahe die Hälfte.

Sehr viele Fremdunterbringungen

Der RH wies in seinem Bericht vom 29. August 2025 (Bund 2025/29) ebenfalls darauf hin, dass in Ktn und Wien doppelt so viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene außerhalb der Familie betreut werden wie in anderen Ländern. Der RH führt das nicht nur auf Unterschiede in der Kindeswohlgefährdung, sondern auch auf unterschiedliche Vorgehensweisen der Behörden, Meldehäufigkeiten von zur Mitteilung verpflichteten Institutionen sowie auf ein unterschiedliches Angebot an alternativen Betreuungsformen zurück. Der RH empfahl dem BKA, die Gründe für die Fremdunterbringungen zu erheben. Eine ähnliche Empfehlung an alle betroffenen Bundesländer gab die VA bereits in den letzten Jahren ab. An dieser Empfehlung hält sie nach wie vor fest.

Gründe sollten erhoben werden

Seit Jahren weist die VA auf den offensichtlichen Mangel an stationären Betreuungsplätzen in ganz Österreich hin. In Ktn gibt es laut der oben genannten KJH-Statistik 770 Betreuungsplätze. Dem gegenüber sind 947 Kärntner Minderjährige und 190 junge Erwachsene in Fremdbetreuung. Da die Plätze somit nicht ausreichen, müssen sehr viele Kinder und Jugendliche in anderen Bundesländern untergebracht werden. Aus fachlicher Sicht wäre eine wohnortnahe Unterbringung jedoch wünschenswert, um den Kontakt mit der Familie und dem sozialen und schulischen Umfeld aufrechtzuerhalten und so eine mögliche Rückführung in die Familie bestmöglich fördern zu können.

Wenig Plätze für Unterbringungen

Ein Entwurf der schon vor Jahren angekündigten zweiten VO zum K-KJHG, mit der die maximalen Gruppengrößen und andere Standards für stationäre Einrichtungen geregelt werden sollen, liegt bis dato nicht vor. Eine Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen ist daher seit 13 Jahren ausständig. Die VA sieht dringenden Handlungsbedarf.

VO seit 13 Jahren ausständig

2.4.1 Delinquente unmündige Minderjährige

Im Zuge eines von der VA 2024 veranstalteten NGO-Forums zur Umsetzung der Kinderrechte in Österreich diskutierten Expertinnen und Experten u.a. kinderrechtskonforme Handlungsalternativen in Reaktion auf die Delinquenz unmündiger Minderjähriger. Das Ergebnis der Diskussion nahm die VA zum Anlass, in einem bundesweiten amtswegigen Prüfverfahren zu erheben, wel-

Angebote der Länder werden erhoben

che Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für Minderjährige bestehen, die gegen das Strafrecht verstoßen, aber aufgrund ihres Alters oder nach Vollendung des 14. Lebensjahres wegen verzögerter Reife nicht strafrechtlich verurteilt werden können.

Herabsetzung des Strafmündigkeits- alters keine Lösung

Alle LReg meldeten, dass sie die Herabsetzung der Strafmündigkeit als wenig sinnvoll erachten, um eine Reduktion der Delinquenz zu erreichen. Es gibt keine Evidenz dafür, dass Strafdrohungen einen entscheidenden Einfluss auf abweichendes, regelverletzendes und schädigendes Verhalten von Kindern haben. Analysen von besonders herausfordernden Betreuungssituationen zeigen eine besorgniserregende Häufung familiärer, gesundheitlicher und sozialer Belastungen der Kinder auf. Dadurch wird es immer schwieriger, sie zu betreuen, zu unterrichten und medizinisch zu versorgen.

Immer jüngere Kinder betroffen

Eine aktuelle Studie zu den Ursachen von Jugenddelinquenz zeigte auf, dass 90 % der inhaftierten Jugendlichen an mindestens einer psychiatrischen Störung leiden und über 60 % sogar zwei oder mehr koexistierende Störungsbilder aufweisen. Tendenziell tritt das komplexe Phänomen von massiv selbst- und fremdgefährdendem Verhalten in ganz Österreich bei immer jüngeren Altersgruppen auf. Die VA forderte daher von allen Bundesländern mehr Ressourcen im Bereich der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung, insbesondere aufsuchende Angebote und Möglichkeiten für längerfristige therapeutische stationäre Aufenthalte. Zudem sind dringend spezifische Bildungsangebote notwendig.

Ktn berichtete, dass grundsätzlich alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe als geeignet anzusehen sind, um die Entwicklung delinquenten Verhaltens zu verhindern. Die Fachabteilung Kinderschutz bemüht sich, durch diverse Fortbildungen Fachkräfte aus dem Bereich Bildung und Gesundheit zu sensibilisieren. Ziel ist es, dadurch frühzeitig in Kontakt mit betroffenen Familien zu kommen und entsprechende Unterstützungsangebote setzen zu können.

Die stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Ktn sind mit den Polizeidienststellen zum Thema Jugendkriminalität vernetzt. Präventionsbeamtinnen und Präventionsbeamte stehen in nahezu allen Regionen als Ansprechpersonen zur Verfügung. Bei Bedarf stellt die Kinder- und Jugendhilfe zusätzliche personelle Ressourcen und übernimmt die Kosten für Therapien und Anti-Gewalt-Trainings. Um ein Angebot speziell für strafunmündige Minderjährige zu etablieren, wurde ein Projekt mit dem Verein Neustart ins Leben gerufen.

Arbeitsgruppe im BMJ

Auf Wunsch der Konferenz der Kinder- und Jugendhilfereferentinnen und -referenten der Länder richtete die Bundesministerin für Justiz eine Arbeitsgruppe ein. Ziel der Arbeitsgruppe, die im Mai 2025 startete, ist die Erarbeitung eines Vorschlags rechtlicher, organisatorischer und finanzieller Rahmenbedingungen zur Schaffung von mobilen und stationären Settings an der Schnittstelle Gesundheit, Justiz und KJH.

Das Land OÖ richtete eine bereichsübergreifende Arbeitsgruppe ein, die Daten zur gesundheitlichen Vorgeschichte von insgesamt 50 Kindern auswertete. Dabei konnten Parallelen in Biografien der Kinder mit hochriskanter Entwicklung festgestellt werden. Da bei allen Minderjährigen nachhaltige frühkindliche Defizite vorlagen, entschied sich OÖ, die präventiven Angebote auszubauen. Die VA regt an, ähnliche Projekte auch in Ktn zu starten.

Einzelfall: 2024-0.451.504 (VA/BD-JF/A-1), 04-KJALLG-66963/2016-115

2.4.2 Unsicherheiten im Zusammenhang mit Gefährdungsmeldungen

Bestimmte Berufsgruppen sind zu einer Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, wenn sich in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass das Wohl von Kindern oder Jugendlichen erheblich gefährdet ist (§ 37 B-KJHG 2013). Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen dieser Bestimmung nicht entgegen.

**Mitteilungspflicht
an die KJH**

Herausforderungen im Zusammenhang mit dieser Mitteilungspflicht wurden ebenfalls beim NGO-Forum der VA im Jahr 2024 diskutiert. Teilnehmende berichteten von Unsicherheiten bei meldepflichtigen Institutionen hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen der Mitteilungspflicht und der konkreten Anforderungen an diese. Deshalb wandte sich die VA an die Kinder- und Jugendanwaltschaften (KiJAs) in allen Bundesländern.

Alle KiJAs bestätigten, mit Unsicherheiten hinsichtlich der Mitteilungspflicht in Anfragen aus verschiedenen Bereichen und von unterschiedlichen Rechtsträgern befasst zu sein. Diese betreffen nicht nur Wissenslücken, wie etwa in Bezug auf die Einschätzung von Gefährdungsmomenten, die Mitteilungsverpflichtung an sich sowie die konkret weiterzugebenden Daten und Wahrnehmungen, sondern zeigen auch einen uneinheitlichen Informationsstand und unterschiedliche Ressourcen der meldepflichtigen Stellen.

**KiJAs mit Unsicher-
heiten befasst**

Die KiJA Ktn wies auf die Notwendigkeit der Stärkung des Wissens um Kinderschutz hin. In Vorträgen informiert sie regelmäßig Fachkräfte aus unterschiedlichen Bereichen über Kinderrechte, Kinderschutz und Meldepflichten. Dabei zeigte sich, dass bei den meldepflichtigen Stellen teilweise wenig Vorwissen vorhanden ist. Die VA sieht diesbezüglich Handlungsbedarf, insbesondere bei der Bereitstellung von entsprechenden Informationsmitteln. Die Verantwortung für ein umfassendes Informations- und Schulungsangebot liegt primär bei der Kinder- und Jugendhilfe.

Diskussionsbedarf besteht darüber hinaus in Bezug auf den Informationsfluss zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und meldenden Stellen. Fest steht, dass fehlende Rückmeldungen der Kinder- und Jugendhilfe nach Gefährdungsmeldungen bei Mitteilungspflichtigen Unklarheiten über ein behördli-

**Gefährdungs-
meldungen als
Einbahnstraße**

ches Tätigwerden hervorrufen können. Keine bzw. nur sehr spärliche Rückmeldungen können sich wiederum negativ auf die Bereitschaft zur Erstattung zukünftiger Mitteilungen auswirken. Auch der KiJA Ktn sei von negativen Erfahrungen im Zuge der Wahrnehmung der Mitteilungspflicht berichtet worden. In Ktn hänge die Behandlung und Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen sehr vom jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträger bzw. von der zuständigen Fachkraft innerhalb einer Kinder- und Jugendhilfe ab.

**Standardisiertes
Vorgehen
wünschenswert**

Die Kinder- und Jugendhilfegesetze der Länder enthalten eine Ausnahme von der behördlichen Verschwiegenheitspflicht bei Vorliegen eines „überwiegend berechtigten Interesses“ der betroffenen Minderjährigen. Im Sinne des Kinderschutzes wäre zu überlegen, ob nicht in jedem Fall Informationen über die Einleitung eines Abklärungsverfahrens, das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung sowie die Gewährung von Erziehungshilfen unter größtmöglicher Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten zielführend wären. Auch die KiJA Ktn spricht sich für eine Verbesserung und Standardisierung der Kommunikation mit dem meldepflichtigen Personenkreis aus.

Nach den Erläuterungen zu § 37 B-KJHG 2013 erscheint die Weitergabe von gewissen Informationen über gesetzte Schritte (z.B. die Einleitung oder den Abschluss der Gefährdungsabklärung und den Beginn der Erziehungshilfe) jedenfalls intendiert. Auch das Deutsche Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sieht in § 4 Abs. 4 explizit vor, dass das Jugendamt der meldenden Person zeitnah eine Rückmeldung über das Vorliegen von Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung und über ein Tätigwerden geben soll.

**VA regte gesetzliche
Klarstellung an**

Eine entsprechende Anpassung in den Landesgesetzen wäre auch in Österreich im Sinne des Kinderschutzes sinnvoll und wurde bereits im PB 2024 angeregt.

Einzelfall: 2024-0.448.402 (VA/BD-JF/A-1), KiJA-LTG-48101/2024

2.5 Land- und Forstwirtschaft

2.5.1 Nichtbeantwortung von Auskunftersuchen – Gemeinden St. Urban und Glanegg

Ein Mann beschwerte sich, dass die Gemeinden St. Urban und Glanegg seine Auskunftsbegehren hinsichtlich eines Fischereirechts nicht beantwortet hatten. Die VA kritisierte, dass die Gemeinden auf die Anfragen erst über ihr Einschreiten reagierten.

Einzelfall: 2025-0.411.165 (VA/K-AGR/C-1), Gemeinde St. Urban vom 28.05.2025, Gemeinde Glanegg vom 28.05.2025

2.6 Polizei- und Verkehrsrecht

2.6.1 Rechtswidrige Bestrafung eines Halte- und Parkverbots

Ein Kärntner stellte sein KFZ auf einer nicht befestigten Fläche neben der Fahrbahn ab. Bei seiner Rückkehr fand er eine Organstrafverfügung mit der Begründung „Halten und Parken verboten“ vor. Er bezahlte die Strafe, wandte sich jedoch einige Monate später dennoch an die VA, da die Behörde eine Rückzahlung verweigerte und auf der Rechtmäßigkeit der Bestrafung beharrte.

**Tatbestand
nicht erfüllt**

Das Prüfverfahren ergab, dass der Kärntner den Tatbestand des Verbotsszeichens „Halten und Parken verboten“ nicht erfüllte, da er nicht auf der Fahrbahn geparkt hatte. Sein Abstellplatz war somit nicht vom Geltungsbereich der Verordnung umfasst. Die VA kritisierte die Behörde, weil sie eine Strafe ohne Rechtsgrundlage verhängt hatte.

Einzelfall: 2024-0.048.579 (VA/K-POL/C-1)

2.6.2 Problematische Ampelvorrichtung – Stadt Villach

**Keine Reaktion
des Magistrats
auf Hinweise**

Im Kreuzungsbereich Steinwederstraße / Tirolerstraße führte eine Ampelvorrichtung zu Irritationen und Missverständnissen bei Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern und rief folglich gefährliche Verkehrssituationen hervor. Ein Mann trug daraufhin Hinweise und Anregungen an den Magistrat der Stadt Villach heran. Da der Bürgermeister der Stadt Villach auf seine Hinweise und Anregungen nicht reagierte, wandte sich der Mann an die VA.

**Ergänzende
Maßnahmen gesetzt**

Erst nach Einschreiten der VA führte die Stadt eine vertiefende Verkehrsuntersuchung unter Beiziehung eines Sachverständigen durch und setzte zusätzliche Maßnahmen bei der Ampel im Kreuzungsbereich um. Die Beschwerde war berechtigt, da die Stadt Villach die Hinweise und Anregungen des Mannes zumindest auf die Notwendigkeit ihrer Umsetzung hin hätte prüfen müssen. Da die Behörden mittlerweile zusätzliche Maßnahmen gesetzt hatten, sah die VA die Beschwerde allerdings als behoben an.

Einzelfall: 2024-0.838.640 (VA/K-POL/C-1)

2.7 Raumordnungs- und Baurecht

2.7.1 Unzureichende Auflage für einen Sickerschacht – Marktgemeinde Millstatt am See

Ein Anrainer beschwerte sich über den Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt. Dieser habe in der Baubewilligung für ein Wohnhaus trotz der von ihm dargelegten Bedenken keine geeigneten Auflagen vorgeschrieben, um das Niederschlagswasser fachgerecht abzuleiten. Der Sickerschacht auf der Zufahrt sei bei Starkregen übergelaufen, sodass Wasser in sein tieferliegendes Wohnhaus eingedrungen sei. Da die Behörde untätig blieb, habe er die Eigentümer des Baugrunds auf Unterlassung der Wasserzuleitung und Herstellung des rechtmäßigen Zustands geklagt und einen Vergleich abgeschlossen. Dadurch seien ihm Kosten von ca. 5.000 Euro entstanden.

In der Baubewilligung für das Wohnhaus mit Stützmauern und Zufahrt vom März 2021 schrieb der Bürgermeister in Auflagepunkt 20 vor: „Niederschlagswässer von Bauwerken sind technisch einwandfrei zu versickern, abzuleiten oder zu entsorgen. Sie dürfen nicht auf Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke gelangen. Bei Einleitung der Niederschlagswässer in einen bestehenden Oberflächenwasserkanal ist das Einvernehmen mit dem Eigner herzustellen. Weiters ist der Pkt. 3.1 OIB-Richtlinie 3 i.d.g.F. einzuhalten.“ In der Begründung des Bescheids wird festgehalten, dass der Anrainer im vereinfachten Verfahren kein subjektives Recht geltend gemacht und seine Parteilichkeit verloren habe.

Im Juli 2022 erfuhr die Behörde, dass sich der untere Ring des Sickerschachts auf der Zufahrt teilweise im Stauwasser befindet, was auf eine Schicht geringer Wasserdurchlässigkeit bzw. auf felsiges Gelände hinweist. Der Bürgermeister teilte der VA mit, dass die Neuberechnung des Sickerschachts plausibel und vom Amtssachverständigen nicht bemängelt worden sei. Dem Bauakt konnte die VA jedoch keine schriftliche Äußerung eines Amtssachverständigen entnehmen.

**Keine Bestätigung
über Eignung der
Sickeranlage**

Laut dem Vergleich, den der Anrainer im Juli 2024 vor dem Bezirksgericht Spittal/Drau abgeschlossenen hatte, verpflichteten sich die Eigentümer des Wohnhauses, im Sickerschacht auf der Zufahrt bis Ende September 2024 eine strombetriebene Überlaufpumpe zu installieren und zu betreiben, sodass keinerlei Oberflächenwasser auf das Anrainergrundstück gelangen kann.

**Anrainer verglich
sich mit Bauwerbern**

Nach der Kärntner Bauordnung 1996 können Anrainerinnen und Anrainer bei Gebäuden, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, einschließlich der zu ihrer Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen, nicht den Schutz der Gesundheit und den Schutz vor Immission geltend machen (§ 23 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 lit. b bis g). Sie haben kein Recht, die unschädliche Ableitung von Niederschlagswässern zu verlangen (vgl. VwGH 21.11.2024, Ra 2024/06/0183-190; 03.03.2025, Ra 2025/06/0029; 20.03.2025, Ra 2025/06/0080). Das gilt auch

**Behörde ignorierte
Hinweise
des Anrainers**

für das vereinfachte Verfahren, das auf kleinere Wohngebäude anzuwenden ist (§ 24 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 lit. a i.V.m. Abs. 5). Dessen ungeachtet hätte die Behörde das Vorbringen des Anrainers, wonach der Sickerschacht auf der Zufahrt für eine schadlose Wasserableitung nicht ausreicht, aufgreifen und zum Anlass für amtswegige Ermittlungen nehmen müssen.

**Behörde muss
Bauvorschriften
durchsetzen**

Die Behörde muss für die Einhaltung von § 20 Abs. 2 Kärntner Bauvorschriften sorgen, wonach Anlagen zur Sammlung und Beseitigung von Abwässern und Niederschlagswässern so auszuführen sind, dass diese auf hygienisch einwandfreie, gesundheitlich unbedenkliche und belästigungsfreie Art gesammelt und beseitigt werden. Die Tragfähigkeit des Untergrunds und die Trockenheit von baulichen Anlagen dürfen gem. § 20 Abs. 3 durch Anlagen zum Sammeln und Beseitigen der Abwässer und Niederschlagswässer nicht beeinträchtigt werden.

Nach § 1 Z 8 der Kärntner Bautechnikverordnungen 2019 bzw. 2024 wird diesen Anforderungen entsprochen, wenn die OIB-Richtlinie 3, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Ausgabe April 2019 bzw. Mai 2023 eingehalten wird. Laut Pkt. 3.1.2 der Richtlinie sind Einrichtungen zur technisch einwandfreien Sammlung und Ableitung von Niederschlagswässern bei Bauwerken dann erforderlich, wenn die anfallenden Niederschlagswässer auf Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke gelangen können.

**Auflagen
zu wenig konkret**

Nach § 17 Abs. 1 K-BO 1996 ist die Baubewilligung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlichen Interessen, wie die der Sicherheit und Gesundheit, entgegenstehen. Entspricht das Vorhaben nicht diesen Anforderungen, sind sie gem. § 18 Abs. 1 durch Auflagen herzustellen. Im vorliegenden Fall wurde in Auflagepunkt 20 nur der Text von § 20 Abs. 2 und 3 K-BV und Pkt. 3.1 der OIB-Richtlinie 3 wiedergegeben. Eine solche Auflage ist zu wenig konkret, um in einem Vollstreckungsverfahren durchgesetzt werden zu können (vgl. B. Raschauer, Fragen der Verwaltungsvollstreckung, ZfV 1997, 437).

**Behördensäumnis:
Anrainer muss
Zivilrechtsweg gehen**

In der Auflage hätten Lage, Größe und technische Ausführung des Sickerschachts vorgeschrieben werden müssen. Hätte die Behörde ausreichend konkrete Maßnahmen vorgeschrieben, wäre die Klage des Anrainers unnötig gewesen.

**VA stellte
Missstände fest**

Die VA stellte einen Missstand fest, weil es die Behörde verabsäumt hatte, konkrete Auflagen zur schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers vorzuschreiben, um Nachbargrundstücke nicht zu beeinträchtigen. Dass die Behörde es unterließ, zu prüfen, ob nachträglich zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden können, stellte einen weiteren, von der VA festgestellten Missstand dar.

Nach § 68 Abs. 3 AVG kann die rechtskräftige Baubewilligung nur insoweit abgeändert werden, als dies zur Beseitigung von gesundheitsgefährdenden

Misständen notwendig und unvermeidlich ist. Da das Niederschlagswasser auf Grundlage des gerichtlichen Vergleichs ordnungsgemäß abgeleitet worden war, waren keine weiteren behördlichen Maßnahmen erforderlich. Die VA beschränkte sich daher auf die Feststellung des aufgetretenen Misstands.

Einzelfall: 2025-0.719.525 (VA/K-BT/B-1)

2.7.2 Überwälzung von Planungskosten für ausgebliebene Umwidmung – Marktgemeinde St. Jakob im Rosental

Ein Unternehmen, das im Bereich erneuerbarer Energien tätig ist, beschwerte sich im Namen zweier Kunden bei der VA. Die Marktgemeinde St. Jakob im Rosental habe pauschalierte Planungskosten von ca. 720 Euro eingehoben, obwohl der Gemeinderat der Umwidmung einer Fläche von „Grünland – land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche“ in „Grünland – Photovoltaikanlage“ nicht gefolgt war.

Der Gemeinderat hatte einstimmig beschlossen, Vereinbarungen mit den Widmungswerbenden abzuschließen, um die pauschalierten Planungskosten auf diese zu überwälzen. Laut Angebot des Ortsplaners würden sich die Kosten pro Umwidmungspunkt auf durchschnittlich rund 710 Euro belaufen.

Nach dem Formular für Anregungen zur Änderung des Flächenwidmungsplans, das der Grundeigentümer unterfertigt hatte, musste sich jeder Widmungswerber pauschal mit 700 Euro an den Planungskosten beteiligen. Zahle er den Beitrag nicht innerhalb von 14 Tagen ein, würde seine Anregung nicht weiterbearbeitet. Planungskosten waren auch dann zu bezahlen, wenn der Gemeinderat die angeregte Änderung nicht beschloss.

**Kostenbeteiligung
auch bei ausgeblie-
bener Umwidmung**

Bei der Vorprüfung im Jänner 2025 stellte das Amt der Ktn Lreg fest, dass die angeregte Umwidmung für die konsenslos errichteten PV-Freiflächenanlagen der Photovoltaikanlagen-Verordnung widerspricht. Deshalb leitete der Gemeinderat kein Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplans ein. Die vom Energieunternehmen überwiesenen Planungskosten von rund 720 Euro wurden nicht zurückerstattet.

Gemäß § 28a K-ROG 2021 i.d.F. des 1. Kärntner Energiewende-Gesetzes (LGBl. 2024/55) darf die LReg durch Verordnung näher bestimmen, welche Flächen für Solarenergieanlagen im Grünland gesondert festzulegen sind und welche Solarenergieanlagen in Baugebieten, auf Verkehrsflächen und im Grünland zulässig sind. Zuzufolge § 5 Abs. 1 Kärntner Photovoltaikanlagen-Verordnung 2024 (K-PhV 2024, LGBl. 2024/58) sind PV-Anlagen prinzipiell nur auf Grundflächen zulässig, die im Flächenwidmungsplan als „Grünland – Photovoltaikanlage“ gewidmet sind.

**PV-Anlagen
erfordern eigene
Grünlandwidmung**

**Umwidmung zur
Legalisierung
konsensloser
Anlagen unzulässig**

Gemäß § 34 Abs. 1 K-ROG 2021 darf ein Flächenwidmungsplan nur aus wichtigen Gründen geändert werden. In der im Vorprüfungsverfahren eingeholten Stellungnahme des Amts der Ktn LReg von Jänner 2025 wurde zwar nicht dargelegt, warum die angeregte Umwidmung der K-PhV 2024 widerspricht, doch sind Standorte für PV-Anlagen – ausgenommen Agri-PV-Anlagen – im räumlichen Nahebereich von bestehenden baulichen Anlagen vorzusehen (§ 6 Abs. 2). Hinzu kam, dass Planänderungen gleichheitswidrig sind, wenn sie allein dem Zweck dienen, für konsenslos errichtete bauliche Anlagen nachträglich eine rechtliche Grundlage zu schaffen (vgl. VfSlg. 15.104/1998, 17.402/2004, 17.211/2004, 19.760/2013). Das Änderungsverfahren konnte somit aus nachvollziehbaren Gründen nicht eingeleitet werden.

**Vertragliche Kosten-
beteiligung zulässig**

Nach § 53 Abs. 2 Z 5 K-ROG 2021 dürfen Gemeinden mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Vereinbarungen abschließen, um sie an den durch die Änderung des Flächenwidmungsplans zu erwartenden Planungskosten zu beteiligen. Da das Gesetz von einer „Beteiligung“ an den Planungskosten spricht, ist eine Überwälzung sämtlicher Kosten unzulässig. Eine Kostenteilung ist deshalb geboten, weil stets öffentliche Interessen für die Änderung sprechen müssen und Pläne nie allein aus privaten Interessen geändert werden dürfen.

**Kostenüberwälzung
nur für
umgewidmete Fläche**

Planungskostenverträge dürfen zufolge § 54 Abs. 3 K-ROG 2021 nur abgeschlossen werden, wenn die Änderungen aufgrund von Anregungen der jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erfolgen, die diese der Gemeinde schriftlich übermittelt haben (Z 1), die Änderungen nicht bereits aus den im Gesetz genannten Gründen erforderlich (Z 2) und die tatsächlich anfallenden Kosten nicht durch etwaige Abgaben oder Gebühren gedeckt sind (Z 3). Die Gemeinde darf in derartigen Vereinbarungen vorsehen, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer die den einzelnen Grundstücken konkret zurechenbaren Kosten tragen, die der Gemeinde durch die Ausarbeitung der Pläne erwachsen. Die Planungskosten dürfen also nicht pauschal, sondern nur grundstücksbezogen vereinbart werden.

Nach § 53 Abs. 5 K-ROG 2021 sind sämtliche Vereinbarungen unter der aufschiebenden Bedingung abzuschließen, dass sie erst wirksam werden dürfen, wenn die in Aussicht genommene Flächenwidmung hinsichtlich jener Grundflächen, auf die sich die Vereinbarungen beziehen, rechtswirksam geworden sind. Da sich die Gemeinden vertraglich nicht zur Erlassung oder Änderung hoheitlicher Widmungsakte verpflichten dürfen, kann die Widmung nur Bedingung oder Geschäftsgrundlage des Vertrags sein. Nach dem Gesetz ist die beabsichtigte Flächenwidmung zur aufschiebenden Bedingung für die vertraglichen Leistungspflichten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers zu machen. Dies gehört zum Mindestinhalt der Vereinbarung (§ 53 Abs. 9 Z 8).

**Kostenbeteiligung
nur bei rechtswirk-
samer Umwidmung**

Planungskosten werden also nur dann fällig, wenn die in Aussicht genommene Flächenwidmung rechtswirksam wird. Folgt der Gemeinderat der Anregung, den Flächenwidmungsplan zu ändern, nicht, oder versagt die LReg

die aufsichtsbehördliche Genehmigung, dürfen keine Planungskosten vorgeschrieben und eingehoben werden. Im Ergebnis sollen jene Personen einen anteiligen Beitrag leisten, die von planungsbedingten Bodenwertsteigerungen profitieren.

Liegen alle raumordnungsgesetzlichen und -fachlichen Voraussetzungen vor und wird eine Anregung, den Flächenwidmungsplan zu ändern, allein deshalb nicht weiterbearbeitet, weil die Widmungswerberin bzw. der Widmungswerber den Kostenbeitrag nicht bezahlt, so ist dies unsachlich und gleichheitswidrig. Dies zumal die örtliche Raumplanung zu den von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden behördlichen Aufgaben gehört (Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG), deren Aufwand die Gemeinde prinzipiell selbst tragen muss (§ 2 F-VG).

Wird keine aufschiebende Bedingung vereinbart und schließt die Widmungswerberin bzw. der Widmungswerber den Vertrag in Erwartung der künftigen Planänderung ab, kann sie bzw. er sich auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen, wenn das Ausbleiben der Änderung für sie bzw. ihn nicht vorhersehbar war (vgl. Kalss, Vereinbarungen über die Verwendung von Grundflächen, ZfV 1993, 551, 555; Kleewein, Grundlagen der Vertragsraumordnung, bbl 2022, 227, 241). Dafür spricht, dass die Gemeinde das Risiko einer fehlgeschlagenen Planung leichter kalkulieren kann als die meist rechtsunkundige Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner.

Der Beschluss des Gemeinderats, dass sich jede Widmungswerberin bzw. jeder Widmungswerber ohne Rücksicht auf den Ausgang des Widmungsverfahrens an den Kosten der Änderung des Flächenwidmungsplans beteiligen muss, widerspricht den Bestimmungen der Kärntner Raumordnung über den rechtswirksamen Abschluss von Planungskostenverträgen. Die VA stellte diesbezüglich einen Missstand in der Verwaltung der Marktgemeinde fest.

**VA stellte
Missstand fest**

Bezugnehmend auf die Missstandsfeststellung regte die VA an, die bezahlten Planungskosten wegen der ausgebliebenen Änderung des Flächenwidmungsplans an das Energieunternehmen zu retournieren und das Formular für Anregungen zur Änderung des Flächenwidmungsplans dahingehend abzuändern, dass grundstücksbezogene Planungskosten erst dann zu bezahlen sind, wenn die Änderung rechtswirksam geworden ist. Dieser Anregung kam die Marktgemeinde nach.

**Gemeinde folgte den
Anregungen der VA**

Einzelfall: 2025-0.361.598 (VA/K-BT/B-1)

2.7.3 Jahrelange Säumnis bei angeregter Widmungsänderung – Gemeinde Frauenstein

Ein Landwirt wandte sich an die VA. Der Gemeinderat habe über sein Ansuchen von Jänner 2017 nicht entschieden, aber dennoch Planungskosten von 600 Euro verrechnet. Sein Ansuchen betraf die Umwidmung von „Grünland

– für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“. Es sei notwendig, im Flächenwidmungsplan eine Hofstelle festzulegen, damit er seinen Rinderhaltungsbetrieb weiterführen könne. Ohne Wohnhaus könne er die Tiere vor Ort nicht betreuen.

**Wohnhaus zur
Betreuung von Nutztieren notwendig**

Der Landwirt legte positive Betriebskonzepte der Landwirtschaftskammer aus 2018 und 2021 vor, nach denen die Betriebsstätte voll erschlossen ist. Laut Gutachten des Amts der Ktn LReg aus 2018 erfordert die landwirtschaftliche Haltung von Nutztieren eine kontinuierliche Betreuung, weshalb neben den Wirtschaftsgebäuden auch ein Wohngebäude für den Landwirt erforderlich sei. Derzeit sei der Wohnort mehr als 40 km vom Betrieb entfernt.

**Gemeinde fordert
Abschluss einer
Vereinbarung**

Laut Stellungnahme des Bürgermeisters lehnte es der Landwirt ab, mit der Gemeinde Vereinbarungen über die Aufschließung und die widmungsgemäße Verwendung abzuschließen. Den Planungskostenbeitrag von 600 Euro habe er jedoch bezahlt. Die Gemeinde könne das Umwidmungsansuchen erst nach Abschluss der Vereinbarungen, der Vorlage eines „Wassernachweises“ und aller Sachverständigengutachten weiterbearbeiten.

**Säumnis bzgl. der
Widmungsänderung**

Gebäude mit dazugehörigen sonstigen baulichen Anlagen für Hofstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit zeitgemäßer herkömmlicher Produktions- und Erwerbsform müssen im Grünland gesondert festgelegt werden (§ 5 Abs. 2 lit. a K-GplG 1995, § 27 Abs. 2 Z 1 K-ROG 2021). Bauliche Anlagen, die Wohnzwecken dienen, sind im Grünland zulässig, wenn sie auf gewidmeten Hofstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe errichtet werden (§ 5 Abs. 5 lit. a bzw. § 28 Abs. 2).

Das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplans ist kein antragsgebundenes Verwaltungsverfahren nach dem AVG wie das Baubewilligungsverfahren, in dem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet ist, Unterlagen, wie z.B. Gutachten, beizubringen, sondern ein Verfahren zur Verordnungserzeugung, das die Gemeinde von Amts wegen einleiten und fortführen muss (§§ 38 und 39 K-ROG 2021). Es spielt deshalb keine Rolle, ob die Widmungswerberin bzw. der Widmungswerber Unterlagen beibringt. Ein Betriebskonzept, das Anhaltspunkte über Umfang und Art des Landwirtschaftsbetriebs enthält, ist nicht im Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplans, sondern erst im Baubewilligungsverfahren vorzulegen, damit die Vereinbarkeit des konkreten Vorhabens mit der Grünlandwidmung überprüft werden kann (§ 13 Abs. 2 lit. a i.V.m. § 17 Abs. 2 K-BO 1996).

Bevor ein Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplans eingeleitet wird, hat die Gemeinde in einem Vorprüfungsverfahren eine Stellungnahme der LReg einzuholen (§ 15 Abs. 6 K-GplG 1995, § 39 Abs. 2 K-ROG 2021). Die Gemeinde hat der LReg u.a. die von der beabsichtigten Änderung betroffenen Grundflächen, ihr Flächenausmaß, ihre gegenwärtige und die in Aussicht genommene künftige Widmung zu übermitteln (§ 15 Abs. 6 bzw. § 39

Abs. 4). Die LReg hat der Gemeinde innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung der vollständigen Unterlagen mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche fachlichen Gründe der Raumordnung der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplans entgegenstehen (§ 15 Abs. 7 bzw. § 39 Abs. 5).

Vereinbarungen dürfen nur unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen werden, dass die in Aussicht genommene Flächenwidmung rechtswirksam wird (§ 53 Abs. 5 K-ROG 2021). Trotzdem macht es erst dann Sinn, die Widmungswerberin bzw. den Widmungswerber aufzufordern, mit der Gemeinde einen Vertrag über die fristgerechte widmungskonforme Verwendung sowie die Übernahme der Aufschließungs- und Planungskosten abzuschließen, wenn feststeht, dass die Änderung grundsätzlich zulässig ist. Das K-ROG 2021 nennt Verwendungsvereinbarungen für „Baugrundstücke“ (§ 53 Abs. 2 Z 3) und Aufschließungsvereinbarungen für „Bauland“ (§ 53 Abs. 2 Z 4). Hofstellen sind jedoch nicht im Bauland, sondern im Grünland gesondert festzulegen. Geht man davon aus, dass auch für Grünland Vereinbarungen abgeschlossen werden dürfen, weil das Gesetz die zulässigen Verträge nicht abschließend aufzählt, stellt sich die Frage, warum eine Aufschließungsvereinbarung notwendig sein sollte, wenn die geplante Hofstelle laut Betriebskonzept voll erschlossen ist.

**Vertragsabschluss
erst nach Klärung
der Zulässigkeit**

Da die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer im Verfahren zur Erlassung und Änderung von Raumordnungsplänen keine Parteistellung, sondern lediglich ein Mitwirkungsrecht hat (vgl. VfSlg. 8885/1980, 19.949/2015, 20.030/2015), kann sie bzw. er auch durch Abschluss einer Vereinbarung keine Änderung des Flächenwidmungsplans erzwingen. In der Vereinbarung ist ausdrücklich festzuhalten, dass ihr Abschluss keinen Rechtsanspruch auf Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplans begründet (§ 53 Abs. 5 K-ROG 2021). Die Vereinbarung kann neben den gesetzlich verankerten Raumordnungszielen und -grundsätzen, Änderungsgründen und sonstigen gesetzlichen Vorgaben lediglich eine von mehreren Voraussetzungen für die Planänderung sein.

Das K-ROG 2021 kennt – im Gegensatz zu den Raumordnungsgesetzen anderer Länder (§ 36 Abs. 3 OÖ ROG 1994, § 74 TROG 2022, §§ 23a und 23b VlbG RPG, vgl. auch § 40 Abs. 8 StROG 2010) – keine sechsmonatige Frist, innerhalb derer der bzw. dem Betroffenen der Beschluss des Gemeinderats über ihre bzw. seine Anregung schriftlich mitzuteilen ist. Dennoch hat die Behörde sie bzw. ihn im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung zeitgerecht über das Ergebnis der Behandlung im Gemeinderat zu informieren. Im konkreten Fall war fast neun Jahre nach der Einbringung des Ansuchens nicht abschließend geklärt, unter welchen fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen die angeregte Änderung zulässig ist.

Die Untätigkeit des Gemeinderats, über das Widmungsansuchen des Landwirts zu entscheiden, stellt aus Sicht der VA einen Missstand in der Verwaltung dar. Die VA regte daher eine Änderung des K-ROG 2021 dahingehend

**Missstand und
Anregung einer
Gesetzesänderung**

an, dass sich der Gemeinderat mit Anregungen Planungsbetroffener innerhalb einer bestimmten Frist auseinandersetzen und die Widmungswerbenden über die Entscheidung des Gemeinderats und die Gründe dafür informieren muss.

**Überwälzung von
Planungskosten
erfordert gesetzliche
Grundlage**

Da die örtliche Raumplanung zu den von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden behördlichen Aufgaben gehört (Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG), hat sie den Aufwand, der sich aus der Besorgung dieser Aufgabe ergibt, prinzipiell selbst zu tragen (§ 2 F-VG). Eine vertragliche Überwälzung von Planungskosten bedarf daher einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung. Da das K-GplG 1995 für eine vertragliche Überwälzung von Planungskosten keine Grundlage enthielt (§ 22 Abs. 2) und der Gemeinderat die angeregte Änderung des Flächenwidmungsplans nicht beschloss, hätte die Gemeinde die Planungskosten an den Landwirt retournieren müssen.

Nach dem geltenden K-ROG 2021 können die Gemeinden mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Vereinbarungen abschließen, um sie an den durch die Änderung des Flächenwidmungsplans zu erwartenden Planungskosten zu beteiligen (§ 53 Abs. 1 Z 5). Die Gemeinde darf die konkret zurechenbaren Kosten, die ihr durch die Ausarbeitung der Pläne erwachsen, auf jene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer überwälzen, die die Planänderung schriftlich angeregt haben (§ 54 Abs. 3). Die Vereinbarungen müssen die aufschiebende Bedingung enthalten, dass sie erst wirksam werden, wenn die in Aussicht genommene Flächenwidmung rechtswirksam geworden ist (§ 53 Abs. 5).

Bereits bezahlte Planungskosten sind daher auch nach der neuen Rechtslage zurückzuerstatten, wenn der Gemeinderat die von der Grundeigentümerin bzw. vom Grundeigentümer angeregte Änderung des Flächenwidmungsplans nicht beschließt.

**VA stellte weiteren
Missstand fest**

Da die Gemeinde den auf das Konto eingezahlten Planungskostenbeitrag trotz der bislang ausgebliebenen Änderung des Flächenwidmungsplans nicht an den Widmungswerber rücküberwiesen hatte, stellte die VA auch in diesem Punkt einen Missstand in der Verwaltung fest.

Einzelfall: 2025-0.334.122 (VA/K-BT/B-1)

2.7.4 Aufforderung zur Nachreichung von Unterlagen unterblieben – Amt der Ktn LReg

Ein Förderwerber beschwerte sich, dass sein Ansuchen auf Wohnbeihilfe aus der Evidenz genommen worden sei, obwohl er alle im Schreiben angeforderten Unterlagen fristgerecht vorgelegt habe. Er habe sich mehrmals über den aktuellen Bearbeitungsstand erkundigt und sei nie aufgefordert worden, weitere Nachweise vorzulegen. Schließlich habe man ihm mitgeteilt, dass er ein neues Ansuchen stellen müsse, da nicht alle Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist vorgelegen wären.

Das Amt der Ktn LReg führte in seiner Stellungnahme aus, dass der Förderwerber die im Schreiben angeforderten Unterlagen zwar vorgelegt habe, die Behörde jedoch noch weitere Nachweise und Informationen zur Einkommensberechnung benötigt habe. Da diese Unterlagen nicht vorgelegen hätten, habe der Antrag nach Ablauf der Frist als zurückgezogen gegolten.

Antrag wird als zurückgezogen gewertet

Nach § 9 Abs. 2 Kärntner Wohnbeihilfegesetz hat das Land im Rahmen der Antragstellung die erforderlichen Angaben und Nachweise zu bezeichnen. Sind zur Beurteilung des Antrags weitere Angaben oder Nachweise erforderlich, ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen, diese beizubringen. Andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen. Die jeweils erforderlichen Angaben oder Nachweise sind genau zu bezeichnen.

Die VA hielt fest, dass das Amt der Ktn LReg den Förderwerber nicht darauf hingewiesen hatte, dass weitere Informationen oder Nachweise erforderlich sind. Für den Förderwerber war daher nicht erkennbar, dass seine Unterlagen unvollständig waren. Die VA beanstandete, dass eine entsprechende Aufforderung unterblieben war und der Antrag nach Fristablauf als zurückgezogen betrachtet wurde.

Weiteres Aufforderungsschreiben unterblieb

Die VA regte an, dem Förderwerber für den Fall einer neuerlichen Antragstellung und einer positiven Erledigung die Wohnbeihilfe gem. § 9 Abs. 6 letzter Satz Kärntner Wohnbeihilfegesetz für zwei Monate rückwirkend zu gewähren.

Einzelfall: 2025-0.815.861 (VA/K-BT/B-1)

2.7.5 Förderung nach neuerlicher Überprüfung doch gewährt – Amt der Ktn LReg

Ein Kärntner suchte Anfang Mai 2019 um Förderung nach den Bestimmungen des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes K-WBFG 2017 für zwei Wohneinheiten in Klagenfurt an. Er legte der VA ein Schreiben von August 2019 vor, mit dem ihm das Amt der Ktn LReg eine Förderung in Form eines Einmalzuschusses in Höhe von rund 28.000 Euro zusicherte.

Im Jänner 2024 sagte ihm das Amt der Ktn LReg die Förderung jedoch ab und wies auf die fehlende Nutzung der beiden Wohneinheiten als Hauptwohnsitz hin. Der Kärntner berichtete der VA, nach der Sanierung seinen Hauptwohnsitz an der Adresse begründet und dies dem Amt der Ktn LReg mehrmals schriftlich dargelegt zu haben. Er habe jedoch keine Rückmeldung vonseiten der LReg erhalten.

Widerruf der bereits zugesagten Förderung

Gegenüber der Ktn LReg hielt die VA fest, dass in der Förderungszusicherung von August 2019 festgehalten worden sei, dass die Auszahlung nach Vorlage der Endabrechnung, der Originalrechnungen und dem Nachweis über

Bedingungen für Auszahlung

die Nutzung der Wohnung(en) als Hauptwohnsitz erfolge. Als Bedingung für die Auszahlung der Förderung sei festgelegt worden, dass die geförderten Wohnungen nach den durchgeführten Sanierungsmaßnahmen ganzjährig und regelmäßig als Hauptwohnsitz genutzt werden. Der Kärntner hatte seinen Hauptwohnsitz nach der Fertigstellung der Sanierungsmaßnahmen im November 2022 an der ersten Wohneinheit, sein Sohn bereits im Oktober 2021 an der zweiten Wohneinheit angemeldet. Formal gesehen entsprachen diese Meldungen der in der Förderungszusicherung formulierten Bedingung „nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen“. Die VA ersuchte das Amt der Ktn LReg daher, die Absage der Förderungszusicherung nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls genau darzulegen, worauf sich die Annahme des fehlenden Hauptwohnsitzes bzw. die Förderungsabsage stütze.

Das Amt der Ktn LReg gab gegenüber der VA an, aufgrund der „aus anderen Förderakten“ des Kärntners „bekannten Umstände“ hinsichtlich dessen Wohnsituation habe es den gegenständlichen Förderantrag zunächst abgelehnt. Der Bitte der VA um neuerliche Überprüfung sei man jedoch nachgekommen. Bei dieser neuerlichen Überprüfung sei die Fachabteilung zu dem Ergebnis gekommen, dass die hauptwohnsitzliche Nutzung des Kärntners am Förderobjekt doch „nicht unplausibel“ sei. Eine hauptwohnsitzliche Nutzung des Sohnes am Förderobjekt im Sinne des Meldegesetzes habe hingegen, aufgrund der geprüften Unterlagen, nicht festgestellt werden können.

**Auszahlung von
20.000 Euro**

Nach nochmaliger Prüfung sämtlicher Unterlagen sagte das Amt der Ktn LReg die Auszahlung einer Förderung für die erste Wohneinheit in Form eines Einmalzuschusses in Höhe von rund 20.000 Euro zu. Die Höhe dieses Betrags habe sich aus den vorgelegten Endabrechnungsunterlagen für die betreffende Wohneinheit ergeben.

Anregung der VA

Die VA begrüßte die Bereitschaft der Behörde, die Sache neuerlich zu überprüfen und letztlich die Fördersumme in der genannten Höhe auszusahlen. Um eine transparente Fördervergabe zu gewährleisten, regte die VA an, dass die Beurteilung, ob ein Hauptwohnsitz vorliege, nach den im Meldegesetz festgelegten Kriterien erfolgen soll und dem Förderwerber vor einer allfälligen Förderungsabsage Gelegenheit gegeben wird, dazu Stellung zu nehmen.

Einzelfall: 2024-0.803.751 (VA/K-BT/B-1)

2.8 Schulwesen

2.8.1 Zögerliche Anerkennung einer ausländischen Pädagoginnenausbildung

Eine in Ktn lebende EWR-Bürgerin kritisierte die zögerliche Behandlung ihres Antrags auf Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Ausbildung als Elementarpädagogin. Im Prüfverfahren hielt die Behörde fest, dass die Antragstellerin Mitte September 2025 ein veraltetes Formular verwendet und nicht den – in der gültigen Version aus 2025 verlangten – Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorgelegt habe.

Die Abteilung 6 im Amt der Ktn LReg räumte ein, dass sie die betroffene Frau erst im Februar 2026 auffordert habe, ihren Antrag zu verbessern. Die Behörde begründete dies mit einem Versehen im Einzelfall und eingeschränkten personellen Ressourcen und bedauerte die entstandenen Verzögerungen. Die Behörde stellte ein zeitnahes Fachgespräch für den Sprachnachweis sowie eine Hilfestellung für einen positiven Verfahrensabschluss in Aussicht.

5 Monate für Verbesserungsauftrag

Nach § 13 Abs. 3 AVG ist die Behörde verpflichtet, bei mangelhaften Anträgen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und der antragstellenden Person eine angemessene Frist dafür einzuräumen. Erfolgt die Verbesserung rechtzeitig, gilt der Antrag als ursprünglich korrekt eingebracht. Der VwGH hält in seiner Rechtsprechung fest, dass ein Verbesserungsantrag innerhalb von vier Wochen erteilt werden soll. Erfolgt dieser später, muss sich die Behörde die Verzögerung zurechnen lassen.

Im konkreten Fall hätte die Behörde spätestens bis Oktober 2025 einen Auftrag zur Behebung der Mängel erteilen müssen. Tatsächlich erging die entsprechende Aufforderung erst im Februar 2026. Die VA beanstandete daher die der Behörde zurechenbare Verzögerung von nahezu fünf Monaten. Nicht unerwähnt bleiben darf aus Sicht der VA, dass die Behörde umgehend mit der Einleitung des Prüfverfahrens tätig wurde und der Betroffenen anbot, sie zu unterstützen.

Rasche Reaktion auf Prüfverfahren

Einzelfall: 2026-0.173.291 (VA/K-SCHU/C-1), 01-VA-24013/2026-2

2.9 Soziales

2.9.1 Sozialhilfe: Alle Anträge fristgerecht bearbeitet

Amtswegiges Prüfverfahren der VA

Die VA bearbeitet jährlich hunderte Beschwerden im Bereich des Sozialhilferechts bzw. der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Für die Tätigkeit der VA ist es aber nicht nur wichtig, Einzelfälle aufgrund von eingelangten Beschwerden zu behandeln, sondern auch einen flächendeckenden Überblick über die Qualität des Gesetzesvollzugs zu gewinnen.

Daher ersuchte die VA auch das Land Ktn im Zuge eines amtswegigen Prüfverfahrens, anzugeben

- wie viele Bescheide die einzelnen mit dem Gesetzesvollzug betrauten Behörden in den Jahren 2024 und 2025 erlassen haben;
- in wie vielen Fällen in den beiden Jahren ein Rechtsmittel erhoben wurde und in wie vielen Fällen darüber im Wege einer Beschwerde vorentscheidung mit welchem Ergebnis entschieden wurde;
- in wie vielen Fällen 2024 bzw. 2025 die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung weitergeleitet wurde und welche Entscheidung das Landesverwaltungsgericht getroffen hat (Zurückweisung, Abweisung, teilweise oder gänzliche Stattgabe);
- wie viele der in den Jahren 2024 und bis einschließlich 30. September 2025 eingelangten Anträge auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten erledigt werden konnten und in wie vielen Fällen die gesetzliche Frist überschritten wurde.

Mehr als 18.600 Bescheide erlassen

Laut dem Amt der Ktn LReg wurden in den Jahren 2024 und 2025 insgesamt mehr als 18.600 Bescheide erlassen. Dagegen wurden nur 26 Rechtsmittel erhoben, wobei in 16 Fällen eine Weiterleitung an das Landesverwaltungsgericht erfolgte. Dieses hatte in sieben Fällen der Beschwerde ganz oder teilweise stattgegeben.

Alle Anträge innerhalb der gesetzlichen Frist erledigt

In Bezug auf die ebenfalls abgefragte Dauer der nach den Ktn Sozialhilfegesetz geführten Verfahren teilte die Ktn LReg der VA mit, dass mit Ausnahme von vier besonders gelagerten Fällen sämtliche Anträge auf Sozialhilfe innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten erledigt worden waren.

Einzelfall: 2025-0.806.250 (VA/K-SOZ/A-1), Amt d. Ktn LReg. 01-VA-43149/2023-5

2.9.2 Schwer krebserkrankte Kroatin erhält keine Sozialhilfe

Der Fall einer 1964 geborenen Kroatin, den die VA überprüfte, zeigt, dass manchmal auch der gesetzeskonforme Vollzug von Sozialhilfegesetzen zu einer deutlichen Härte für die Betroffenen führen kann. Die Frau übersiedelte im Frühjahr 2022 dauerhaft nach Klagenfurt, wo sie zunächst in einem Restaurant und anschließend in der Gebäudereinigung arbeitete. Nach Ktn ist sie auch deshalb übersiedelt, weil sie näher bei der Familie ihrer seit längerer Zeit in Klagenfurt wohnhaften Tochter leben wollte, und weil sie in Kroatien keine familiären Kontakte mehr hatte. Von März 2022 bis September 2023 ging sie einer unselbstständigen Beschäftigung in Klagenfurt nach.

Nach einer Krebsdiagnose im Sommer 2023 war sie jedoch nur mehr eingeschränkt bzw. überhaupt nicht mehr arbeitsfähig, weshalb sie zunächst bis Ende November 2023 Krankengeld, ab Dezember 2023 einen Pensionsvorschuss während des laufenden Invaliditätspensionsverfahrens und anschließend eine Invaliditätspension bezog. Neben der österreichischen Invaliditätspension erhielt die in Ktn lebende Kroatin auch Pflegegeld der Stufe 3, das ihr aufgrund des krebserkrankten Betreuungs- und Pflegebedarfs zuerkannt worden war, sowie eine kroatische Rentenleistung. Insgesamt ergaben diese Leistungen knapp 700 Euro. Da diese Summe aber nicht existenzsichernd war, beantragte sie Sozialhilfe nach dem Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 (K-SHG 2021).

Krebsdiagnose führt zu Invalidität

Das Sozialamt des Magistrats Klagenfurt sah die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sozialhilfe als nicht erfüllt an. Die Behörde begründete ihre Entscheidung damit, dass nur niedergelassene Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die sich seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, Anspruch auf Sozialhilfe hätten (§ 6 Abs. 3 K-SHG 2021).

Keine Gleichstellung

Die Kroatin befand sich in einer rechtlich und persönlich sehr schwierigen Situation. Einerseits war eine Rückkehr nach Kroatien aus familiären und gesundheitlichen Gründen nicht möglich, zumal sie sich in einer Krebsbehandlung in Klagenfurt befand und abseits der in Ktn lebenden Familie ihrer Tochter kein Unterstützungsnetzwerk bestand. Andererseits verfügte die Frau ohne Sozialhilfe nicht über die ausreichenden Mittel, um ihren Wohnbedarf und Lebensunterhalt in Österreich zu sichern.

Rückkehr nach Kroatien nicht möglich

Die VA prüfte zunächst die Gewährung von Sozialhilfe als Leistung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Nach der Härtefallregelung des § 6 Abs. 7 K-SHG 2021 können Leistungen abweichend von § 6 Abs. 3 oder 4 nämlich auch erbracht werden, wenn eine Leistungsgewährung „aufgrund der persönlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zur Vermeidung einer besonderen sozialen Härte [...] geboten erscheint“. Auch dabei stand einer Leistungsgewährung letztlich aber das – nicht erfüllte – Kriterium des rechtmäßigen Aufenthalts entgegen.

Härtefallregelung setzt rechtmäßigen Aufenthalt voraus

Leistungen nach dem K-SHG 2021 können unbeschadet zwingender völkerrechtlicher und unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsangehörigen, Asylberechtigten und dauerhaft niedergelassenen Fremden, die sich seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, gewährt werden (§ 6 Abs. 3 K-SHG 2021). Nach der Härtefallregelung des § 6 Abs 7 K-SHG 2021 kann eine Gewährung von Sozialhilfe zwar auch vor Ablauf dieser grundsätzlich bestehenden Fünf-Jahres-Frist gewährt werden, ein rechtmäßiger Aufenthalt wird aber weiterhin vorausgesetzt.

Das – sich aus dem Unionsrecht ergebene – Aufenthaltsrecht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern in Österreich hängt gem. § 51 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) davon ab, dass diese in Österreich Arbeitnehmende oder Selbstständige sind (Z 1), für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen (Z 2), oder der Hauptzweck ihres Aufenthalts in der Absolvierung einer Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung besteht (Z 3). Nach § 53a Abs. 1 NAG erwerben Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, denen ein solches Aufenthaltsrecht zukommt, grundsätzlich nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt in Österreich ein Recht zum Daueraufenthalt. Damit sind sie österreichischen Staatsangehörigen gleichgestellt. Daueraufenthaltsberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger können daher – ohne negative Auswirkungen für ihr Aufenthaltsrecht – Sozialhilfe beziehen.

Im Fall der pensionierten Kroatianerin prüfte die VA auch die Möglichkeit eines privilegierten Erwerbs des Daueraufenthaltsrechts. Abweichend von der Fünf-Jahres-Frist erwerben Unionsbürgerinnen und Unionsbürger das Recht zum Daueraufenthalt nämlich bereits dann, wenn sie sich seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten und ihre Erwerbstätigkeit infolge einer dauernden Arbeitsunfähigkeit aufgegeben haben (§ 53a Abs. 3 Z 2 NAG).

Diese Ausnahmeregelung begünstigt nur erwerbstätige Unionsbürgerinnen und -bürger nach § 51 Abs. 1 Z 1 NAG (Arbeitnehmende oder Selbstständige), wobei eine Erwerbstätigeneigenschaft in bestimmten Fällen auch bei (vorübergehender) Nichtausübung der Beschäftigung erhalten bleibt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Unionsbürgerin bzw. der Unionsbürger diese Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübt, weil krankheitsbedingt eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit vorliegt, oder sofern im Fall einer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung eine Meldung beim AMS erfolgt (§ 51 Abs. 2 NAG).

Diese zweijährige Beschäftigungsdauer bzw. Arbeitnehmereigenschaft i.S.d. § 51 Abs. 1 Z 1 NAG war im Fall der Kroatin vor der krankheitsbedingten Aufgabe der Erwerbstätigkeit jedoch (knapp) nicht erfüllt. Spätestens ab dem Zeitpunkt der Gewährung des Pensionsvorschusses konnte aus Sicht der VA nämlich nicht mehr von einer Arbeitnehmereigenschaft bzw. dem Fortbestand dieser Eigenschaft ausgegangen werden.

Voraussetzungen für privilegierten Erwerb nicht erfüllt

Die umfassende Prüfung der VA ergab, dass die Frau weder nach den regulären noch nach den privilegierten Kriterien ein Recht zum Daueraufenthalt erworben hatte, und dass die Voraussetzungen für ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht nicht vorlagen. Die Sozialhilfebehörde stellte – letztlich zutreffend – fest, dass die Frau die Voraussetzungen für eine Gleichstellung beim Sozialhilfebezug gem. § 6 Abs. 3 K-SHG 2021 bzw. für einen Leistungsbezug nach der Härtefallregelung des § 6 Abs 7 K-SHG 2021 nicht erfüllte.

Einzelfall: 2025-0.460.729 (VA/BD-SV/A-1)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AMS	Arbeitsmarktservice
APA/OGM	Austria Presse Agentur / OGM Markt- und Meinungsforschungsinstitut
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskanzleramt
B-KJHG	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz
BM ...	Bundesministerium ...
BMB	... für Bildung
BMBWF	... für Bildung, Wissenschaft und Forschung (ehemalig)
BMK	... für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (ehemalig)
BMSGPK	... für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (ehemalig)
BMI	Body Mass Index
BVA	Bundesvoranschlag
BVAEB	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
HOG	Heimopferrentengesetz
IOI	International Ombudsman Institute
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.S.d.	im Sinne des/der

i.V.m.	in Verbindung mit
K-BO	Kärntner Bauordnung
K-BV	Kärntner Bauvorschriften
KFZ	Kraftfahrzeug
kg	Kilogramm
K-GplG	Kärntner Gemeindeplanungsgesetz
KI	Künstliche Intelligenz
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
K-KJHG	Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz
km	Kilometer
K-ROG	Kärntner Raumordnungsgesetz
Ktn	Kärnten
LGBL	Landesgesetzblatt
LGBTIQ ⁺	lesbisch, schwul, bisexuell, transgeschlechtlich, intergeschlechtlich und queer (lesbian, gay, bisexual, transgender, intersexual and queer)
lit.	litera
LKH	Landeskrankenhaus
LReg	Landesregierung
m ²	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
NÖ	Niederösterreich
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
OÖ	Oberösterreich
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
OGH	Oberster Gerichtshof
OIB-Richtlinien	Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
Pkt.	Punkt
PV	Photovoltaik
RH	Rechnungshof
ROG	Raumordnungsgesetz

S.	Seite
s.	siehe
Sbg	Salzburg
SMS	Sozialministeriumservice
StF	Stammfassung
Stmk	Steiermark
StROG	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
u.a.	unter anderem
UIG	Umwelteinformationsgesetz
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Gesammelte Beschlüsse und Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Volkswalt Dr. Christoph LUISER GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Mag. Petra WANNER DW-127

Assistenz

Airun WEINDORFER DW-255

Sekretariat

Andrea FLANDORFER DW-121

Karoline KASTENHOFER DW-121

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Martin BLECKMANN DW-139
(stv. GBL)
- ▶ Mag. Martina CERNY DW-226
- ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Jan DOHR DW-240
- ▶ Mag. Corina HEINREICHBERGER DW-123
- ▶ Mag. Dominik HOFMANN DW-186
- ▶ Mag. Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag. Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW-236
- ▶ Siegfried Josef LETTNER DW-232
- ▶ Paul Ferdinand NITTMANN, LL.M. DW-249
- ▶ Dr. Thomas PISKERNIG DW-234
- ▶ MMag. Ethard PLOY DW-235
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Chiara-Sophie FLANDORFER DW-155
(Verwaltungspraktikantin)

Volkswältin Gaby SCHWARZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Michael MAUERER DW-132

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Pia ULRICH DW-260

Sekretariat

Hannah NEUSSNER DW-124

Bilgin SARI DW-131

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER DW-126
(stv. GBL)
- ▶ Mag.ª Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ Mag. Hannah BOOGMAN DW-206
- ▶ MMag. Sophia GEBEFÜGI DW-228
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEWEIN DW-116
- ▶ Mag.ª Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr. Sylvia MARTINOWSKY-PAPÁZY DW-122
- ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW-223
- ▶ Dr. Regine PABST DW-114
- ▶ Mag.ª Nadine RICCABONA, MA DW-133
- ▶ Mag. Michael SCHLOSSGANGL DW-189
- ▶ Christine SKRIBANY DW-138
- ▶ Mag. Katharina SUMMER DW-210

Volkswalt Mag. Bernhard ACHITZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz

Mag. Nina AUGUSTIN DW-148

Öffentlichkeitsarbeit

Florian KRÄFTNER DW-209

Sekretariat

Daniel MAURER DW-111

Claudia SCHNEIDER DW-119

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER DW-218
(stv. GBL)
- ▶ Mag. Sirin BEKTAS DW-221
- ▶ Dr.ª Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Andrea FENZ DW-144
- ▶ Dr.ª Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ª Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.ª Michaela LANIK DW-250
- ▶ Mag. Patrizia NACHTNEBEL DW-256
- ▶ MMag.ª Donja NOORMOFIDI DW-142
- ▶ Mag. Alfred REIF DW-113
- ▶ Mag.ª Elke SARTO DW-244
- ▶ Mag.ª Dietrun SCHALK DW-251
- ▶ Dr.ª Verena TADLER-NAGL, LL.M. DW-231
- ▶ Mag. Margit UHLICH DW-257

Internationales / IOI Generalsekretariat

IOI Generalsekretär

Mag. Bernhard ACHITZ

- ▶ Mag.ª Ulrike GRIESHOFFER DW-203
(Leitung)
- ▶ Mag.ª Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Christin EBELING, LL.M. DW-207
- ▶ Sanja JIMENEZ-MATIC, M.A. DW-213
- ▶ Hannah Maria SUNTINGER, BA BA DW-208
- ▶ Mag.ª Karin WAGENBAUER DW-202

VERWALTUNG

Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO-WEIß DW-219

V/1 – Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Michaela KURZAWA DW-117

V/1 – Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- ▶ Mag. Nuriye BOZKAYA DW-143
- ▶ Sandra CENEK
- ▶ Rosa HAUMER DW-187
- ▶ Susanne STRASSER DW-212

V/1 – Dienstrechtsreferat

- ▶ Alexandra CENEK DW-211
- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Sandra SCHRÖDER DW-217

V/2 – Empfang & Auskunftsdienst

- ▶ Mag. Christian SCHMIED DW-100
- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Johanna HAGEN DW-101

V/3 – Beschwerdekanzlei

- ▶ Irene ÖSTERREICHER (Ltr.) DW-140
- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-247
- ▶ Maria LEDERMANN DW-107
- ▶ Lisa SCHRAMM DW-241

V/4 – IKT & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- ▶ Mehmet IMERAJ DW-188
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Fabian KRAPP DW-215

V/5 – Schreibdienst

- ▶ Zahide ALTINDAS DW-119
- ▶ Christoph BAUER DW-118
- ▶ Daniela MEISTER DW-157
- ▶ Sonja UNGER DW-104

V/6 – Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Erwin FELLNER DW-254
- ▶ Michael HORVATH DW-134
- ▶ Richard ÜBERMASSER DW-225
- ▶ Roman HOFBAUER

V/7 – Sekretariat OPCAT (SOP) – MRB

- ▶ Selina MARCHER (SOP) DW-146
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER (MRB) DW-125
- ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER (MRB) DW-233

V/8 – Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Mag.^a Agnieszka KERN, MA DW-204

RENTENKOMMISSION

Vorsitzender: Mag. Bernhard ACHITZ

Name

- Dr. Gabriele FINK-HOPF
- Dr. Norbert GERSTBERGER
- Prim. Dr. Ralf GÖßLER
- a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN
- Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL
- Dr. Oliver SCHEIBER
- Romana SCHWAB
- Mag. Natascha SMERTNIG
- Mag. Christine STEGER
- Barbara WINNER, MSc
- Mag. Hedwig WÖFL

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
www.volksanwaltschaft.gv.at

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft
Herausgegeben: Wien, im Juni 2026